Berichte und Studien Nr. 16

Das Sondergericht Freiberg

Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940

Manfred Zeidler

Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e.V. an der
Technischen Universität Dresden

Manfred Zeidler

Das Sondergericht Freiberg

Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933 – 1940

Berichte und Studien Nr. 16

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden

Manfred Zeidler

Das Sondergericht Freiberg

Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933 – 1940

Dresden 1998

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V.
an der Technischen Universität Dresden
Mommsenstraße 13, 01062 Dresden
Tel. (0351) 463 2802, Fax (0351) 463 6079
Layout: Walter Heidenreich
Umschlaggestaltung: Penta-Design, Berlin
Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH, Dresden
Printed in Germany 1998

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplare erwünscht.

ISBN 3-931648-16-8

Inhalt

1.	Die NS-Sondergerichte – ein aktuelles Forschungsfeld . .	7
2.	Allgemeines zur Sondergerichtsbarkeit in Deutschland ab 1933	11
3.	Die materiellrechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte bis zum Kriegsbeginn	15
4.	Exkurs: Justiz und polizeiliche Schutzhaft im Dritten Reich	20
5.	Das sächische Sondergericht in Freiberg. Organisation, Personal und Behördengeschichte	22
6.	Der Überlieferungsbestand des Gerichts	29
7.	Die Rechtsprechung des Sondergerichts 1933 – 1940 . .	30
7.1	Allgemeines	30
7.2	Politische Straftaten: Waffenbesitz, Druckschriften-verbreitung, illegale Parteiarbeit	35
7.3	Die „unpolitischen“ Delikte: Heimtücke- und Beleidigungsfälle	40
7.4	Kirchen und Religionsgemeinschaften vor dem Sondergericht	47
7.5	Zusammenfassendes Urteil zur Rechtsprechung	56

8. Die Neuorganisation der Sondergerichtsbarkeit 1940 und ihre Auswirkungen auf Sachsen 61

9. Abkürzungen 63

10. Quellen- und Literaturangaben 64

1. Die NS-Sondergerichte – ein aktuelles Forschungsfeld

Die Sondergerichte des Dritten Reiches „in Strafsachen“[1] sind in den letzten gut anderthalb Jahrzehnten zu einem immer beliebteren Objekt der NS-Forschung geworden, zählten doch zu den insgesamt 16 Angeklagten im Nürnberger Juristenprozeß von 1947 allein drei Vorsitzende von Sondergerichten.[2] Sondergerichte bildeten zudem keine Ausnahmeerscheinung, sondern repräsentierten bald schon den Normalzustand der Rechtsprechung unter dem Nationalsozialismus.

„Die Sondergerichtstätigkeit“, schrieb Peter Hüttenberger im Jahre 1981, „blieb keineswegs auf die Periode der nationalsozialistischen ‚Revolution‘ beschränkt. Sie wuchs vielmehr auch nach 1934, als illegale kommunistische, sozialdemokratische oder andere oppositionelle Gruppen kaum noch auftraten, stetig an. Unter extensiver Auslegung des Heimtückegesetzes vom Dezember 1934 wurden die Sondergerichte zu dauerhaften Instrumenten der Unterdrückung der öffentlichen Meinung, bzw. [...] vor allem der Repression der alltäglichen Meinungsbekundung. Diese tatsächliche Entwicklung“, so hieß es weiter, „läßt sich nicht aus den Gesetzen und Verordnungen ersehen, sie kann nur durch die Untersuchung der praktischen Rechtsprechung der Sondergerichte belegt werden“.[3]

Seit Hüttenbergers Detailstudie im vierten Band des Bayernprojekts des Instituts für Zeitgeschichte über Heimtückefälle vor dem Sondergericht München zwischen 1933 und 1939[4] liegt eine inzwischen kaum noch zu überschauende Fülle von lokalen und regionalen Untersuchungen über die Sondergerichtsbarkeit in allen Teilen des Reiches sowie in den angeschlossenen und besetzten Gebieten vor. Bei dem anhaltenden

1 Der Nationalsozialismus zeichnete sich durch eine Vielzahl von Sondergerichtsbarkeiten aus, wozu neben der Partei- und SS-Gerichtsbarkeit u.a. auch die aus bevölkerungspolitischen Gründen geschaffenen Ahnerben- und Erbhofgerichte sowie die Erbgesundheitsgerichte gehörten. Ebenso wurde die Militärgerichtsbarkeit wieder eingeführt und eine Vielzahl von Ehren- und Standesgerichten gebildet. Im folgenden geht es allein um die Sondergerichte in (politischen) Strafsachen.

2 Darunter die beiden Vorsitzenden des besonders berüchtigten Nürnberger Sondergerichts Oswald Rothaug und Rudolf Oeschey, die zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurden.

3 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 437.

4 Neben Hüttenbergers Pionierstudie sind die Arbeiten Schimmlers über Berlin und Bästleins über Schleswig-Holstein zu erwähnen. Umfangreiche, d.h. dreibändige Dokumentationen liegen inzwischen über die Sondergerichte in Bremen, Strafjustiz im totalen Krieg, und Rheinland-Pfalz, Justiz im Dritten Reich, vor. Aus jüngster Zeit stammen die Studien von Mechler, Oehler und Ludewig über die Sondergerichte von Hannover, Mannheim und Braunschweig. Grundlegend als Allgemeinüberblick: Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich.

Interesse an diesem Thema wird es, so steht zu vermuten, in absehbarer Zeit, kaum noch eines der gut über 80 NS-Sondergerichte, die je existiert haben, geben, dessen Geschichte nicht geschrieben wurde,[5] wenngleich schon allein die sehr ungleichmäßige Quellenlage zwangsläufig ein recht unterschiedliches Bearbeitungsniveau bedingt. Neben Darstellungen zu den einzelnen Sondergerichten und ihrer Rechtsprechung insgesamt stehen in letzter Zeit verstärkt Einzeluntersuchungen zu verschiedenen Bevölkerungsgruppen, seien es Priester, Ordensleute, Bauern, Beamte oder zwangsverpflichtete Ausländer, als Angeklagte vor diesen Gerichten.[6] Ebenso häufig sind Untersuchungen zur Rechtsprechung nach einzelnen Deliktgruppen und Strafgesetzen wie die ‚Blutschutzbestimmungen' der Nürnberger Rassegesetze, das Heimtückegesetz von 1934 oder die Volksschädlingsverordnung im Rahmen der diversen Kriegswirtschaftsbestimmungen ab 1939.[7] Wieder andere Studien konzentrieren sich allein auf die Todesurteile eines bestimmten Sondergerichts und untersuchen diese nach einzelnen Deliktgruppen.[8]

Da mit der zunehmenden Verfestigung der NS-Diktatur und insbesondere mit dem Kriegsbeginn 1939 sich der Schwerpunkt der gesamten Strafrechtsprechung mehr und mehr von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu den diversen Sondergerichtsbarkeiten hin verschob,[9] erscheint das starke justiz- und geschichtswissenschaftliche Interesse durchaus verständlich und angemessen. Darüber hinaus geht es vielen der erwähnten Arbeiten im Zeichen der Widerstandsforschung um das Andenken an die Opfer dieser Art von Justiz und deren späte Rehabilitierung, wenigstens im politischen und moralischen Sinne, und – nicht zuletzt – um die Justiz selber und die vielfältige Verstrickung ihres Personals, seien es Richter, Staatsanwälte oder Rechtspfleger, in die Mechanismen einer totalitären Herrschaft. Hier tritt nicht selten eine stark anklägerische Tendenz in

5 Die Bibliographie zum Nationalsozialismus von Michael Ruck aus dem Jahre 1995, S. 272–274, verzeichnet allein zu den Sondergerichten 35 Titel.

6 Dazu die Detailstudien von Blumberg-Ebel (politischer Katholizismus), Gritschneder (Priester), Keil (Ordensleute), Mager (Gewerbetreibende), Schminck-Gustavus (Ostarbeiter), Schwartz (Bauern) und Sikinger/Ruck (Beamte).

7 Zur ‚Blutschutz'-Rechtsprechung siehe Raasch, Sondergerichtssprechung, zur ‚Heimtücke'-Spruchpraxis neben Hüttenberger, Heimtückefälle, vor allem Staudinger, Politische Justiz.

8 Dazu Hensle, Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg, und Möller, Die Todesurteile des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts.

9 Vgl. dazu die Entwicklung beim Landgericht Hamburg nach 1939 sowie die Feststellung Reichsjustizminister Gürtners gegenüber Innenminister Frick vom Januar 1940, wonach „der Schwerpunkt der heutigen Strafrechtspflege mehr und mehr auf den Urteilen der Sondergerichte" ruhe. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 953 f.

Erscheinung, die die übergroße Willfährigkeit der deutschen Justiz für die politischen Ziele der NS-Diktatur betont. Nach der langen Phase des „Beschweigens" (Herrmann Lübbe)[10] in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ist – mehr noch als andere unter der Diktatur kompromittierte Staatsdiener oder Berufsgruppen – die Justiz auf die Anklagebank gesetzt und zum Objekt eines zuweilen recht pauschalen moralischen Verdikts gemacht geworden. Von der Anpassungswilligkeit bis zur Selbstauslieferung an das Regime über die ideologische Mittäterschaft bis hin zu Formeln wie „Wegbereiter des Totalitarismus in Deutschland" oder „Säule des nationalsozialistischen Herrschaftssystems" reichen die Vorwürfe.[11]

Jedoch sind diese zumeist aus den theoretischen und programmatischen Äußerungen der Justizverwaltung wie der Rechtswissenschaft abgeleitet. Wie steht es dagegen mit der Realität der Rechtsprechung selber, insbesondere dort, wo sie nicht in politisch so herausgehobenem Rahmen stattfand, wie beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof, wo es also zwar im weiteren Sinne um politische, jedoch nicht um Landes- oder Hochverratsfälle oder andere Delikte ging, die vom Regime als „unmittelbar gegen den Bestand des Reiches und seine Wehrkraft gerichtet"[12] betrachtet wurden? Auch in der Diktatur gibt es in der Sphäre des politischen Strafrechts eine exponierte Rechtsprechung, wie sie für die NS-Zeit in typischer Weise der Volksgerichtshof verkörperte, und eine darunter gelagerte, breite Sphäre der justitiellen ‚Normalität'. Wie sah bei der politischen Strafverfolgung des Nationalsozialismus die letztere, mit anderen Worten, wie sah der justitielle Alltag aus?

Es sind die Sondergerichte und ihre Rechtsprechung, die darauf eine Antwort geben. Sie pauschal als Repäsentanten der „NS-Blutjustiz" mit dem Volksgerichtshof auf eine Stufe zu stellen, ist zumindest problematisch und wird ihrer eigentümlichen Lage zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte sowie der rein politischen Terrorjustiz des Volksgerichtshofes der Kriegsjahre gewiß nicht gerecht.[13] Sondergerichte repräsentieren, von Ausnahmen abgesehen, die eher undramatische Seite der staatlichen Repression zwischen 1933 und 1945. Ihre Akten bieten einen höchst illustrativen Anschauungsunterricht über das alltägliche Verhalten von Menschen unter der Diktatur und liefern

10 Lübbe, Der Nationalsozialismus, S. 587.
11 So Stammen, Antidemokratisches Denken, S. 102; Diestelkamp/Stolleis, Justizalltag, S. 7.
12 Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Krieg, S. 1314. Zur Abgrenzung der einzelnen Gerichtszuständigkeiten siehe Thierack, Die einziginstanzlichen Gerichte, S. 83 f.
13 So die bei Wehling schon im Titel: NS-Blutjustiz: Sondergerichte und Volksgerichtshof, anklingende Tendenz.

eine Fülle von Material zu einer allgemeinen Sitten- bzw. Verhaltensgeschichte unter ihr. Besonders die Strafsachen nach dem Heimtückegesetz und seinem Vorläufer, der Heimtückeverordnung vom März 1933, die bei fast allen Sondergerichten neben den späteren Kriegswirtschaftdelikten einen Großteil der Gerichtsfälle ausmachen, sind hier von besonderer Aussagekraft, da die weitaus meisten aller Beschuldigten ihre Anklage der Denunziation durch Mitbürger verdankten. „Der ‚pflichtbewußte' Gendarm, der wichtigtuerische kleine Parteifunktionär, die klatschsüchtige Nachbarin, Mithäftlinge, Arbeitskameraden und übelwollende Familienangehörige – sie stehen vielfach am Anfang solcher Vorgänge", wie Karl-Heinz Blaschke bereits 1964 in einer archivinternen Auswertung der Freiberger Sondergerichtsakten festgestellt hat.[14] Neben der Familie und dem Arbeitsplatz fallen besonders häufig Gaststätten als Tatorte auf, in denen die Wirte seit 1935 unter Androhung des Entzugs der Konzession verpflichtet waren, in Fällen staatsfeindlicher Äußerungen Anzeige zu erstatten.[15] Übrigens sind Sondergerichtsakten, nebenbei bemerkt, eine einzigartige Quelle für den politischen Witz in der NS-Zeit, ebenso wie für die Konjunkturen der Flüsterpropaganda und den jeweiligen Stand der Gerüchteküche. Was erzählen uns solche Akten? Geben sie uns einen Eindruck vom Grad der politischen und sozialen Unzufriedenheit oder gar vom Ausmaß des Widerstands? Erfahren wir durch sie mehr über die Diktatur oder mehr über die Menschen? Oder am Ende darüber, wie menschliche Schwächen unter den Bedingungen einer Diktatur und eines politisch instrumentalisierten Rechts eine besonders fatale Wirksamkeit entfalten können? In unserem Zusammenhang interessiert allein die justitielle Seite, d.h. die Frage nach den Gerichten und ihrer Rechtssprechungspraxis. Das Gericht, das unseren Untersuchungsgegenstand bildet, ist das Sondergericht für den sächsischen Oberlandesgerichtsbezirk, das in den Jahren zwischen 1933 und 1940 in der alten Bergmannsstadt Freiberg beim dortigen Landgericht bestand und mit der Ausweitung des Sondergerichtswesens in Deutschland ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn sein Ende fand.

In seiner Leipziger Magisterarbeit von 1995 hat Steffen Schütze, der beste Kenner seines Überlieferungsbestandes im Sächsischen Hauptstaatsarchiv, das Freiberger Sondergerichts erstmals zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Seiner Vorarbeit hat die vorliegende Studie viel zu verdanken. An dieser Stelle sei auch auf Friedrich-

14 Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Findbuch alter Bestand, S. 7.

15 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 111. Im Saarland erfolgten 47% aller Heimtückereden in Wirtshäusern und nur 15% im Kreise von Arbeitskollegen und Geschäftspartnern. Siehe Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 232, 337.

Christian Schroeder und Jens-Uwe Lahrtz verwiesen, die in einem Beitrag für die ‚Sächsische Justizgeschichte' über die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945 in Teilen auch das Freiberger Gericht behandelt haben;[16] ein Sondergericht, das, obwohl in einer Kleinstadt ansässig, den bevölkerungsmäßig größten Wirkungsbereich aller Gerichte seiner Art im Dritten Reich hatte.

2. Allgemeines zur Sondergerichtsbarkeit in Deutschland ab 1933

Sondergerichte sind keine originäre Erfindung des Dritten Reiches, es gab sie schon in der Weimarer Republik, insbesondere in deren krisenhafter Endphase. So hatte bereits die Brüningsche Notverordnung vom 6. Oktober 1931, die ‚Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen', die Reichsregierung ermächtigt, „zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden".[17] Auf der Grundlage der Sondergerichtsverordnung der Reichsregierung von Papen vom 9. August 1932 waren bereits die fünf SA-Mörder von Potempa noch im selben Monat durch ein Sondergericht im oberschlesischen Beuthen abgeurteilt worden.[18] Jedoch erst der nationalsozialistische Staat machte in Gestalt der ‚Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten' vom 21. März 1933 diese zu einer dauerhaften Einrichtung der deutschen Rechtspflege.[19] Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Notverordnung vom Oktober 1931 wurde für jeden der insgesamt 26 Oberlandesgerichtsbezirke des Reiches ein Sondergericht gebildet, dessen Sitz die jeweilige Landesjustizverwaltung zu bestimmen hatte (§ 1). Seine Besetzung bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit je einem Vertreter, wobei, dem Verordungstext gemäß, alle drei Mitglieder „ständig angestellte Richter des Bezirks sein [müssen], für den das Sondergericht berufen ist" (§ 4,1 und 2). Die Auswahl der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung des Sondergerichts oblag dem Präsidium desjenigen Landgerichts, bei dem das Sondergericht des Oberlandesgerichts-

16 Zu beiden Titeln siehe das Literaturverzeichnis am Ende.
17 RGBl. 1931, I, S. 565.
18 RGBl. 1932, I, S. 404–407. Zum Urteil im politischen Mordfall Potempa siehe Kluke, Der Fall Potempa, S. 286–297. Die Regierung Schleicher hob mittels Verordnung vom 19. 12. (RGBl., 1932, I, S. 550) die Sondergerichte wieder auf.
19 Im folgenden nach RGBl. 1933, I, S. 136 f.

bezirks angesiedelt war (§ 4,3). Die Sondergerichte waren also ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, während die Strafkammern der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen, bzw. bei den Schwurgerichten aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen zusammengesetzt waren. Die Anklagevertreter wurden von den Landesjustizverwaltungen „aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen" (§ 5).

Im Unterschied etwa zum Volksgerichtshof, der, anfangs eine Strafkammer des Reichsgerichts, durch ein Gesetz vom April 1936 den Rang eines ordentlichen Gerichts erhalten hatte,[20] unterstanden die Sondergerichte der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Landgerichtspräsidenten und waren auch ansonsten räumlich, personell und organisatorisch mit dem sie beherbergenden Landgericht so eng verflochten, daß sie, trotz ihres Sonderstatus, der Realität nach als Spezialstrafkammern der jeweiligen Landgerichte zu betrachten sein dürften.[21]

Eine weitere wichtige Änderung gegenüber der ordentlichen Rechtsprechung betraf das für die Sondergerichte geltende Verfahrensrecht, das eine Reihe von prozessualen Vereinfachungen vorsah, so den Wegfall einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl (§ 9), wie den einer gerichtlichen Voruntersuchung (§ 11). Ebenso wurde die Überprüfung der Anklage vor der Hauptverhandlung durch einen förmlichen Eröffnungsbeschluß des Gerichts über den hinreichenden Tatverdacht des Beschuldigten abgeschafft (§ 12,5). Die nach der geltenden Strafprozeßordnung (§ 217) mindestens einwöchige Ladungsfrist wurde auf drei Tage, bei Bedarf sogar auf 24 Stunden verkürzt. Die Ergebnisse der Vernehmungen brauchten entgegen § 273 StPO nicht in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen zu werden (§ 15). Ferner konnte das Gericht auf die Beweiserhebung verzichten, wenn es die Überzeugung gewonnen hatte, daß diese für „die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist" (§ 13). Gravierend war vor allem die in § 16,1 der Verordnung vom 21. März 1933 niedergelegte Bestimmung, wonach gegen die Entscheidungen der Sondergerichte kein Rechtsmittel zulässig war, so daß die Urteile sofort Rechtskraft erhielten. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entschied die Strafkammer des am Ort befindlichen Landgerichts (§ 16,2).

20 RGBl. 1936, I, S. 398.

21 Ein Überblick über die 27 Sondergerichte und ihre Standorte gemäß einer Amtsverordnung des Reichsjustizministers vom 9. Dezember 1935 findet sich in: DJ, 97 (1935), S. 1811.

Das sondergerichtliche Verfahren war, kurz gesagt, durch eine dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung dienende Vereinfachung und Verkürzung gegenüber der geltenden Strafprozeßordnung gekennzeichnet, dies jedoch weitgehend auf Kosten der Angeklagten- und Verteidigerrechte, wohingegen die Stellung des Gerichtsvorsitzenden deutlich gestärkt wurde. Hauptziel war, die Justiz zu schneller öffentlichkeitswirksamer Reaktion zu befähigen, gemäß der Maxime, daß „der Tat die Strafe auf dem Fuße folgt".[22] Dieser Grundsatz kam auch in der späteren Feststellung eines der Freiberger Sonderrichter zum Ausdruck, wonach „den besonderen Verhältnissen politischer Sturmzeit eine Gerichtsbarkeit nicht gerecht werden kann, die an schwerfällige Formen und einen zeitraubenden Instanzenzug gebunden, mit einer Sache erst fertig wurde, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Sache bereits erloschen war".[23] Die Überweisung eines Sondergerichtsfalles an die ordentlichen Gerichte, war, wie eine ergänzende Verordnung vom Mai 1933 bestimmte, der Anklagebehörde nur dann gestattet, wenn „die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung" war.[24]

Schnelligkeit und Öffentlichkeitswirksamkeit justitiellen Vorgehens erforderten neben der Verfahrensvereinfachung noch zwei weitere Dinge, die im Verständnis des Regimes eng miteinander verknüpft waren: zum einen die Präsenz des Gerichts am Ort des Tatgeschehens, zum zweiten, die durch die „Teilnahme der Allgemeinheit" bewirkte „Breitenwirkung jedes Strafurteils". Diese, so schrieb der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Roland Freisler, sei „um so größer, je mehr die örtliche Nähe der Hauptverhandlung zu der Lebenssphäre, in der die Straftat entstanden ist, bewirkt, daß die Verhandlung unmittelbar verfolgt, das Urteil nicht nur in den Zeitungen gelesen, sondern auch besprochen wird".[25] Die Sondergerichte hatten also Tat und Tätern zu folgen, um Delikte innerhalb ihres Bezirks möglichst an Ort und Stelle in öffentlicher Sitzung abzuurteilen. Begleitend dazu hatte die Presse in der betroffenen Region durch eine regelmäßige Berichterstattung über sondergerichtliche Verfahren die erwünschte „Breitenwirkung" zu gewährleisten. Vor allem in den Kriegsjahren erfolgte die Bekanntgabe der Vollstreckung von Todesurteilen nicht nur durch Pressemitteilungen, sondern auch auf dem Wege der Plakatierung.[26] Die

22 Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichtsbarkeit, S. 384.
23 Lösche, Sondergerichtsbarkeit in Sachsen, S. 169.
24 RGBl. 1933, I, S. 259.
25 Freisler, Die neue Methode, S. 283.
26 Hensle, Vom Ausmerzen, S. 221 f.

Moblilität der Sondergerichte innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets, kombiniert mit der Rechtsmittellosigkeit und Verfahrenskürze, verlieh ihnen etwas vom Charakter von Standgerichten, während die gezielte Presseberichterstattung für die örtliche Bevölkerung mitunter für einen gewissen Schauprozeßcharakter sorgte.

Diese Tendenz verstärkte sich noch mit Kriegsbeginn 1939. Nachdem bereits 1938 die Ladungszeit generell auf 24 Stunden reduziert worden war, wurden mit Kriegsbeginn die sondergerichtlichen Verfahrensvorschriften weiter verschärft, was insbesondere für Plünderungsdelikte im Zuge des verstärkten alliierten Luftkrieges zunehmende Bedeutung gewann. So bestimmte § 5 der ‚Volksschädlingsverordnung' vom 5. September 1939, daß „in allen Verfahren vor Sondergerichten die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen [muß], wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt".[27] In diesem Sinne sprach ein Artikel der Zeitschrift ‚Deutsches Recht', des Zentralorgans des NS-Rechtswahrerbundes, aus dem Jahre 1942 über die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege von den Sondergerichten als bewährten „Standgerichten der inneren Front", die „über den Rahmen ihrer früheren Aufgaben hinausgewachsen" seien.[28] Für diese mit dem Beginn des Krieges neue, quasi standgerichtliche Qualität des sondergerichtlichen Verfahrens hatte Freisler während einer Tagung aller Sondergerichtsvorsitzenden im Reichsjustizministerium im Oktober 1939 die Formel von den Sondergerichten als der „Panzertruppe der Rechtspflege" geprägt („Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet.").[29] Ähnlich wie bei den Konzentrationslagern läßt sich auch bei den Sondergerichten das Phänomen beobachten, daß eine ursprünglich für den Ausnahmefall, d.h. für die innenpolitisch turbulente Phase der Machteroberung, geschaffene Institution selbst nach der Ausschaltung der Opposition und der Verfestigung der Diktatur beibehalten wird,[30] und – besonders im Zeichen des Krieges – neue, erweiterte Aufgaben übertragen bekommt.

27 RGBl. 1939, I, S. 1679.

28 Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Krieg, S. 1314.

29 Zitiert nach: Im Namen des deutschen Volkes, S. 209. Zur Tagung vom 24. 10. 1939 und den Ansprachen von Gürtner und Freisler siehe DJ, 1939, S. 1753–1755.

30 Aus der Übergangsregelung in § 18 der Verordnung vom 21. März 1933 ergab sich der provisorische Charakter der Sondergerichte. Noch 1935 hielt ein zeitgenössischer Autor ihre baldige Abschaffung für möglich. Siehe Idel, Die Sondergerichte für politische Strafsachen, S. 158. Zur Frage der Vorläufigkeit der Sondergerichte auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 947. Vgl. dazu auch Hüttenberger, Heimtükkefälle, S. 441–443. Zur analogen Frage hinsichtlich des KZ-Systems siehe Tuchel, Konzentrationslager, S. 353 f.

Mit jeder neuen Rechtsverordnung gewann der justitielle Ausnahmezustand Permanenz und ging, für den Zeitgenossen kaum merklich, in den Normalzustand über. Einen Markstein in dieser Entwicklung bildete die ‚Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften' vom 21. Februar 1940, die u. a. den Sondergerichten eine Zuständigkeit nach freier Wahl der Anklagebehörde übertrug.[31] Zur Bedeutung dieser Verordnung führte Roland Freisler in einem Beitrag für die ‚Deutsche Justiz' u. a. aus: „Sie ist aber nicht Kriegsrecht in dem Sinne, daß sie nur für die Kriegsdauer gedacht wäre. Im Gegenteil: ihr Kern sind Bestimmungen, die ausgereifte Gedankengänge der Strafverfahrenserneuerungsarbeiten zum Gesetz erheben."[32]

3. Die materiellrechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte bis zum Kriegsbeginn

Schon wenige Wochen nach der Installierung der Sondergerichte hatte der damalige Ministerialdirektor und Leiter der Strafrechtspflegeabteilung im preußischen Justizministerium, Wilhelm Crohne, in einem Aufsatz in der ‚Deutschen Justiz' deren „Bedeutung und Aufgabe" dahingehend charakterisiert, „in Zeiten politischer Hochspannung durch schnelle und nachdrückliche Ausübung der Strafgewalt darauf hinzuwirken, daß unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden und daß der reibungslose Gang der Staatsmaschinerie nicht gestört wird".[33] Damit war der politische Auftrag der Sondergerichtsbarkeit offen zum Ausdruck gebracht. § 2 der Verordnung vom 21. März 1933 hatte die strafrechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte in engen Grenzen gehalten und auf Verstöße gegen die folgenden beiden Gesetze beschränkt:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung),[34]

31 RGBl. 1940, I, S. 405–411.
32 Freisler, Die neue Methode, S. 281.
33 An anderer Stelle seines Beitrags führte Crohne aus: „In Kriegs- und Notzeiten wird Milde zur Schwäche und der rücksichtslose Rechtsbrecher triumphiert über den Staat, der seine strafrechtlichen Waffen durch seine Waffenträger, die Richter, nicht zu gebrauchen versteht." Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichtsbarkeit, S. 384.
34 RGBl. 1933, I, S. 83.

2. Die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Heimtückeverordnung).[35]

Ausgenommen davon waren „Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören" (§ 3,3). Daneben waren die Sondergerichte auch dann zuständig, „wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt" (§ 3,1).[36]

In den folgenden Jahren wuchs der Strafverfolgungskanon der Sondergerichte rasch an. Schon 1933 erweiterte er sich um Verstöße gegen das ‚Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten" vom 4. April,[37] das Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz von 1884, einfache oder schwere Brandstiftung nach §§ 306–308 und 311 StGB sowie Giftanschläge und das Herbeiführen von Überschwemmungen gemäß §§ 229, 312 und 324 StGB „mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren" bestrafte.[38] Hinzu kam das Volksverratsgesetz (‚Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft') vom 12. Juni,[39] das die Nichterfüllung der Anzeigenpflicht bei Auslandsvermögen und Devisenguthaben unter Strafe stellte; des weiteren das ‚Gesetz gegen die Neubildung von Parteien' vom 14. Juli[40] und das ‚Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens' vom 13. Oktober 1933,[41] durch das die Einführung von Druckschriften „in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken" mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus belegt wurde (§ 2). Im Jahr darauf folgte das ‚Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934 (Heimtückegesetz),[42] das eine Erweiterung der Heimtückeverordnung vom März 1933 darstellte. Mit seinem § 2 stellte es jeden unter Strafandrohung, der „öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen zur politischen Führung zu untergraben". Den öffentlichen wurden „nichtöf-

35 Ebd., S. 135.
36 Ebd., S. 136.
37 Ebd., S. 162.
38 Vgl. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1412.
39 Ebd., S. 360–363.
40 Ebd., S. 479.
41 Ebd., S. 723 f.
42 RGBl. 1934, I, S. 1269–1271.

fentliche böswillige Äußerungen“ gleichgestellt, „wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde“ (§ 2,2). Gerade hier zeigte sich der präventive Charakter der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ganz ungeschminkt, wo es galt, „heimtückische Angriffe staatsfeindlicher Elemente auf Staat und Partei mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung abzuwehren“, wobei gar nicht die Schwere der Tat, sondern die Bedeutung ihrer schnellen Aburteilung „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit“ den juristischen Gradmesser bildete. „Eine an sich nicht sonderlich bedeutsame unwahre Behauptung“, so schrieb die vom Reichsjustizminister herausgegebene ‚Deutsche Justiz‘ im Jahre 1935, „kann dadurch, daß sie ungehemmt weiterverbreitet wird, gefährlich werden und muß durch alsbaldige Aburteilung unterbunden werden“. Um einerseits nicht der Flut an Denunziationen zu erliegen und andererseits Strafverfahren zu vermeiden, die der Partei und ihren Amtsträgern peinlich werden konnten, behielt sich der Reichsminister der Justiz die Anordnung der Strafverfolgung in jedem Einzelfalle vor. Richtete sich die Tat gegen leitende Persönlichkeiten der NSDAP, traf er „die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers“.[43]

Nach dem Erlaß des Gesetzes schwand allmählich die strafrelevante Differenzierung zwischen der „unwahren Behauptung tatsächlicher Art“ und dem „Werturteil“. Es griff die Tendenz um sich, aus bestimmten, konkreten Äußerungen eine pauschale Regimekritik herauszulesen und diese zu bestrafen (Peter Hüttenberger).[44] Aufgrund des überaus weiten Anwendungsrahmens gehörten Anklagen nach §§ 1,1; 2,1 und 2,2 des Heimtückegesetzes in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre zu den häufigsten Strafsachen vor Sondergerichten.[45]

Durch Verordnung vom 24. September 1935[46] wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte um den erst im Juni des Jahres ins Strafgesetzbuch eingeführten § 134b erweitert, der die öffentliche Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung der „NSDAP, ihrer Hoheitszeichen, ihrer Standarten oder Fahnen, ihrer Abzeichen oder Auszeichnungen“ mit Gefängnis bestrafte.[47] Im Februar 1936 folgte die nächste Zuständigkeitsausweitung, durch den im Dezember 1932 geschaffenen § 134a, der die öffentliche Herabwürdigung des „Reiches oder eines der Länder,

43 Ebd., S. 1270.
44 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 454.
45 DJ, 97 (1935), S. 1812.
46 RGBl. 1935, I, S. 1179.
47 Ebd., S. 841.

ihrer Verfassung, ihrer Farben oder Flaggen oder der deutschen Wehrmacht“ unter Strafe stellte.[48]

In den folgenden Jahren wurden die Sondergerichte auch für sogenannte ‚Gangsterdelikte‘ zuständig, d.h. für die als Reaktion auf eine Reihe spektakulärer Kriminalfälle ad hoc geschaffenen Strafvorschriften gegen ‚Straßenraub mittels Autofallen‘ (Gesetz vom 22. Juni 1938)[49] und ‚erpresserischen Kindesraub‘ (Einführung des § 239a StGB durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1936).[50] Die ‚Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte‘ vom 20. November 1938[51] räumte nahezu alle Schranken bei der Sachzuständigkeit beiseite, indem sie es der Anklagebehörde anheimstellte, „bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, Anklage vor dem Sondergericht [zu] erheben“. Die Staatsanwaltschaft brauchte lediglich der Auffassung zu sein, „daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist“ (Artikel I).[52] Auf diese Weise kamen auch zunehmend Anklagen wegen „Blutschande“ nach § 2 des ‚Blutschutzgesetzes‘, dem zweiten der Nürnberger Rassengesetze vom September 1935,[53] zur Verhandlung. Auch Devisenvergehen nach §§ 42–53 des ‚Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung‘ vom 4. Februar 1935 (Neufassung am 12. Dezember 1938)[54] sowie Delikte im Zustand der Volltrunkenheit nach § 330a, der im November 1933 ins Strafgesetzbuch eingefügt worden war,[55] nahmen ihren Weg vor die Sondergerichte. Auf Priester beider Konfessionen fand der aus den Tagen des Bismarckschen Kulturkampfes stammende Kanzelmißbrauchsparagraph (§ 130a StGB) Anwendung. Zu erwähnen ist auch die besonders in den Jahren von 1936 bis 1938 große Zahl von Verfahren gegen freie Religionsgemeinschaften und Sekten auf der Rechtsgrundlage des § 4 der ‚Reichstagsbrandverordnung‘ von 1933, bzw. einzelner Länderverordnungen.

Mit Kriegsbeginn erweiterte sich der Strafkanon um Vergehen gegen die ‚Rundfunkverordnung‘ (‚Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen‘) vom 1. September 1939,[56] die das „absichtliche Ab-

48 RGBl. 1936, I, S. 97. RGBl. 1932, I, S. 548.
49 RGBl. 1938, I, S. 651.
50 RGBl. 1936, I, S. 493.
51 RGBl. 1938, I, S. 1632.
52 Ebd.
53 RGBl. 1935, I, S. 1146 f.
54 Ebd., S. 106–113. RGBl. 1938, I, S. 1733–1748.
55 RGBl. 1933, I, S. 995.
56 RGBl. 1939, I, S. 1683.

hören ausländischer Sender“ und das vorsätzliche Verbreiten von Nachrichten solcher Sender, „die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, unter Strafe stellte, sowie die in § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September[57] beschriebenen Wirtschaftsdelikte. Hinzu kamen die ‚Volksschädlingsverbrechen‘ gemäß §§ 1–4 der ‚Verordnung gegen Volksschädlinge‘ vom 5. September 1939.[58] § 1 betraf Plünderungen, § 2 die sogenannten ‚Verdunkelungsverbrechen‘, d.h. unter bewußter Ausnutzung der kriegsbedingten Verdunkelung begangene Straftaten, hauptsächlich Einbrüche und Überfälle. § 3 umfaßte „Brandstiftungen oder sonstige gemeingefährliche Verbrechen“ und § 4 alle Straftaten, die unter Ausnutzung durch den Krieg bedingter außergewöhnlicher Verhältnisse begangen wurden, wobei in allen Fällen der Strafrahmen bis zur Todesstrafe reichte, wenn, wie es im Gesetzestext hieß, „dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert“.[59] Am 25. November 1939 folgte die ‚Verordnung zum Schutz der Wehrkraft‘,[60] mit ihren Strafvorschriften hinsichtlich der „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung“ sowie des „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ (§§ 3, 4) und am 5. Dezember 1939 die ‚Verordnung gegen Gewaltverbrecher‘,[61] die die Zuständigkeit der Sondergerichte in Fällen von Gewalttaten unter Waffenverwendung begründete. Schließlich erfolgte in Gestalt der bereits erwähnten ‚Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften‘ vom 21. Februar 1940[62] eine neuerliche Fixierung der Strafzuständigkeit der Sondergerichte (§ 13), insbesondere in Abgrenzung zum Volksgerichtshof (§ 5) und den Oberlandesgerichten (§ 6). Dieselbe Verordnung schuf die Möglichkeit, Sondergerichte nicht mehr nur an einem, sondern an mehreren Landgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirkes zu errichten, wobei der Reichsjustizminister – nunmehr ausschließlicher Inhaber der Justizhoheit – im Verwaltungswege den Sitz der Sondergerichte bestimmte (§ 10). Die Berufung des Vorsitzenden, der Beisitzer sowie ihrer Vertreter oblag von nun an den Oberlandesgerichtspräsidenten, die auch die Geschäftsverteilung regelten (§ 11).[63]

57 Ebd., S. 1609–1613.
58 Ebd., S. 1679.
59 Ebd.
60 Ebd., S. 2319.
61 Ebd., S. 2378.
62 RGBl. 1940, I, S. 405–411.
63 Ebd., S. 406.

Die in den Monaten darauf erfolgte erhebliche Vermehrung der Zahl der Sondergerichte sowohl im Reich wie in den besetzten Gebieten eröffnete im Zeichen des sich verschärfenden Krieges eine neue Phase der Sondergerichtsbarkeit in Deutschland. Im März 1940 waren es 55, 22 davon auf dem Gebiet Österreichs, Polens und des Protektorats, im Februar 1941 bereits 63 und Ende 1942 gar 74 Sondergerichte,[64] die auf der Grundlage einer sachlich kaum noch begrenzten Wahlzuständigkeit die Masse der politischen und selbst einen erheblichen Teil der unpolitischen Straftaten aburteilten.

4. Exkurs: Justiz und polizeiliche Schutzhaft im Dritten Reich

Jede Darstellung der Rechtsprechung unter dem Nationalsozialismus bliebe unvollständig ohne den Hinweis auf die mit dem Fortgang des Regimes wachsende Bedeutung der Schutzhaft als einer nachträglichen Korrektur justitieller Entscheidungen durch die Polizei. Eines der wichtigsten Instrumente für die Errichtung und Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Diktatur war die Schutzhaft und ihr Vollzug im Konzentrationslager (Lothar Gruchmann).[65] Ihre uferlose Anwendung hatte mit den ursprünglich strengen gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie im preußischen Polizeiverwaltungsgesetz (§ 14) von 1931 und noch in § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten „zum Schutze des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 fixiert worden waren, nichts mehr zu tun.[66] Die anfänglichen Versuche der Justiz, den Auswüchsen der Schutzhaft durch einheitliche Bestimmungen für das gesamte Reich zu begegnen, sie auf diesem Wege gewissermaßen zu „verrechtlichen“,[67] scheiterten am ständigen Machtzuwachs der Sicherheitsorgane, der mit der Ernennung des Reichsführers SS Heinrich Himmler zum Chef der deutschen Polizei im Juni 1936 und der von diesem forciert betriebenen organisatorischen und personellen Verschmelzung von SS und Polizei einen ersten

64 Zu Anzahl und Standort der Sondergerichte Mitte März 1940 siehe die amtliche Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 11. 3. in DJ, 102 (1940), S. 323. Für die spätere Entwicklung: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 953 und Wagner, Die Umgestaltung, S. 245. Die nochmalige Vermehrung im Jahre 1942 ergab sich u. a. durch die vertrauliche Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 16. Juni 1942, die die Oberlandesgerichtspräsidenten ermächtigte, zur sofortigen Bestrafung von Plünderern nach Luftangriffen an Ort und Stelle Sondergerichte zu bilden. Siehe Ball, Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, S. 129.

65 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 545.

66 Vgl. dazu Majer, „Fremdvölkische“, S. 639.

Höhepunkt erreichte. Im Zuge dieser Entwicklung nahm der juristisch völlig ungeklärte Begriff des „staatspolizeilichen Vorganges" einen immer generelleren Charakter an, womit der Kreis der Personen, die unabhängig von einer Verurteilung durch die Justiz automatisch auf die Verhängung von Schutzhaft zu überprüfen waren, immer umfangreicher wurde. Das Schlüsseljahr in diesem Prozeß des Eindringens der politischen Polizei in die Sphäre der Justiz bildete das Jahr 1937. Nachdem im Januar die Staatsanwaltschaften die Auflage erhalten hatten, bei allen politischen Straftaten der ermittlungsführenden Polizeistelle Mitteilung zu machen, damit diese nach eigenem Ermessen rechtzeitig Schutzhaft nach Strafverbüßung oder Untersuchungshaft verhängen konnte, übertrug der Reichsführer SS bereits im Monat darauf die ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung „staatspolizeilicher Vorgänge" an die Gestapo.[68] Anfang Juli d.J. dehnte das Reichsjustizministerium die Mitteilungspflicht der Strafvollzugsbehörden an Gestapo und SD auf Mitglieder der Ernsten Bibelforscher (Zeugen Jehovas) aus. Im März 1938 erfolgte die Erweiterung auf wegen „Rassenschande" verurteilte Personen, deren Entlassung der Gestapo sechs Wochen vorher unter Übersendung einer „Urteilsabschrift mit Gründen" anzuzeigen war.[69] Dem folgten in den Kriegsjahren alle Juden sowie Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßt hatten.[70] Für Bibelforscher galt bereits seit dem April 1937 durch Gestapo-Erlaß die generelle Inschutzhaftnahme nach Strafverbüßung, verbunden mit dem Antrag auf Überführung in ein Konzentrationslager.[71] In nicht wenigen Fällen erfolgte sogar nach freisprechenden Urteilen durch die Gerichte noch im Gerichtsgebäude die Übernahme der Beschuldigten durch die Gestapo.[72] Die Schutzhaft wurde damit vom Ausnahme- zum Regelfall, zu einem Substitut für die Strafhaft in Gestalt einer polizeilichen Ersatz-, bzw. Nachhaft von völlig willkürlicher Dauer. Zaghafte Versuche aus dem Justizapparat, den massiven Eingriffen in das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte, die letztlich auf eine Entmündigung der Justiz durch die Polizei hinausliefen, zu wehren,

67 Dazu ausführlich Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 545–583, der u.a. die Rolle erwähnt, die ein Besuch des Referenten für politische Einzelstrafsachen im Reichsjustizministerium im Jahre 1936 beim Freiberger Sondergericht im Zusammenhang mit einer als reichsrechtliches Vorbild gedachten Regelung von Schutzhaftfällen zwischen der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft und dem sächsischen Staatspolizeiamt spielte. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 589 f.

68 Majer, „Fremdvölkische", S. 649 f.

69 Ebd., S. 650.

70 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 623.

71 Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 285.

72 Dazu Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 599–603.

endeten in einer zwischen beiden Gewalten gefundenen Kompromißformel. Sie betraf den künftigen Vollzug der Schutzhaft an Bibelforschern und fand ihren Niederschlag in einem Gestapo-Erlaß vom August 1937, gemäß dem polizeilich verfügte Schutzhaft nicht mehr in den Strafvollzugsanstalten der Justizverwaltung, sondern ausschließlich in den Schutzhaft- und Konzentrationslagern der SS zu erfolgen hatte. Um das Ansehen der Justiz und die Autorität der Gerichte nicht zu gefährden, hatte „etwa erforderliche Inschutzhaftnahme im Gerichtssaal selbst zunächst zu unterbleiben". Als Zwischenstationen auf dem Weg in die KZ's sollten Polizeigefängnisse, Verwahranstalten oder Arbeitshäuser dienen.[73] Mit dem Ausbau des Konzentrationslager-Systems sowie der Einrichtung spezieller Frauen-Schutzhaftlager hatte sich bereits vor Kriegsbeginn 1939 die Mitwirkung der Justiz am Vollzug der Schutzhaft auf ein Minimum reduziert. Seit Juli 1939 sollte für alle in Frage kommenden Häftlingsgruppen Schutzhaft in Justizvollzugsanstalten im unmittelbaren Anschluß an Untersuchungs- oder Strafhaft generell nicht mehr zulässig sein.[74]

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Bedingungen die Bewertung von Justizurteilen im Grunde anderen Maßstäben unterliegen muß als unter geregelten Verhältnissen, in denen eine nachträgliche polizeiliche Korrektur von Richtersprüchen nicht möglich ist. Was unter ‚normalen' Umständen als milde Rechtsprechung erscheint, Freisprüche oder geringfügige Haftstrafen, wird unter solchen Umständen den Betroffenen eher zum Verhängnis, da es ihre sofortige oder baldmöglichste Auslieferung an die Gestapo und damit letztlich den Weg in ein Konzentrationslager bedeutet. ‚Harte' Urteile hingegen, selbst für Bagatellsachen ausgesprochen, können einen Angeklagten vor diesem Schicksal bewahren, indem sie ihn als Strafhäftling im Gewahrsam des regulären Strafvollzugs der Justizverwaltung belassen und damit seine Überlebenschance in jedem Falle erhöhen. Die Maßstäbe für Strenge und Milde, wie überhaupt für die Gesamtbewertung einer richterlichen Entscheidung sind unter solchen Umständen viel komplizierter und weniger eindeutig als es in politisch ‚normalen' Zeiten scheinen mag.[75]

73 Ebd., S. 294 f.
74 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 582 f.
75 Diemut Majer spricht von der „grotesken Situation, daß manche Gerichte hohe Freiheitsstrafen verhängten oder schon den Tatbestand der jeweiligen Strafnorm weit auslegten, um eine Freiheitsstrafe verhängen zu können, um die Betroffenen vor der Gestapo zu retten". Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ein bei Ernst Fraenkel im ‚Doppelstaat' geschildertes Beispiel. Majer, „Fremdvölkische", S. 640.

5. Das sächsische Sondergericht in Freiberg. Organisation, Personal und Behördengeschichte

Eine Woche nach der Verordnung der Reichsregierung über die Einrichtung von Sondergerichten rief der amtierende sächsische Minister der Justiz, Otto Thierack, durch eine Verordnung vom 28. März 1933 das Sondergericht für den sächsischen Oberlandesgerichtsbezirk mit Sitz beim Landgericht Freiberg ins Leben.[76] Tags darauf erfolgte die Berufung der ersten beiden Staatsanwälte als Anklagevertreter. Über die Gründe für die Wahl der mittelalterlichen Bergmannstadt zwischen Chemnitz und Dresden, die im Jahre 1933 rund 36 000 Einwohner zählte, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Unter den sieben Landgerichtsbezirken Sachsens war der Freiberger mit gut 351 000 Bewohnern noch hinter den kleineren Bezirken wie Zwickau (612 000), Bautzen (520 000) und Plauen (410 000) der kleinste.[77] Landgericht, Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft residierten seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in einem repräsentativen Gebäude in schöner Lage am westlichen Rand der Ringpromenade. Das Gebäude in der Beethovenstraße hatte bereits im Kaiserreich Justizgeschichte gemacht, als dort am 4. August 1886, in der Zeit des Bismarckschen Sozialistengesetzes, August Bebel, Ignaz Auer, Georg von Vollmar und eine Reihe anderer führender Sozialdemokraten wegen ‚Geheimbündelei' zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren (Freiberger Sozialistenprozeß).[78] Auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten vom 29. März 1933 hatte ein Büroraum aus dem Organisationsbereich des Amtsgerichts künftig ausschließlich den Zwecken des Sondergerichts zu dienen.[79]

Die Richter wurden in der Regel für die Dauer eines ganzen Geschäftsjahres berufen. Zum Vorsitzenden des Gerichts wurde noch im März 1933 der Landgerichtsrat beim Landgericht Leipzig Hugo Martin Nauck bestimmt.[80] Erster Beisitzer war Landgerichtsrat Ernst Friesicke vom Dresdener Landgericht, zweiter Beisitzer Landgerichtsrat Adalbert von Boetticher vom Landgericht Zwickau. Die Stellvertreterpositionen wurden mit den Landgerichtsräten Martin Lehmann (für den Vorsitz), Karl Georg Müller und Arthur Hortenbach (1., bzw. 2. Beisitzer) ausschließ-

76 SVBl. 1933, S. 201. Dazu die interne Umdruckverordnung Nr. 195 vom gleichen Tag, Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1384, Bl. 10–11.
77 Angaben nach Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 42.
78 Eine Gedenktafel am Gebäude Beethovenstraße 8 erinnert an dieses Ereignis. Siehe: Geschichte der Bergstadt Freiberg, S. 250 f.
79 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 43.
80 Im folgenden nach Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 69–72.

lich durch Personal des Freiberger Landgerichts besetzt. Mit Wirkung vom 1. August 1933 rückte der 1885 geborene Ernst Friesicke anstelle des zum Landgerichtspräsidenten in Chemnitz avancierten Nauck zum Vorsitzenden des Freiberger Sondergerichts auf und verblieb in dieser Position bis zu dessen Auflösung im Frühjahr 1940. Zu Anklagevertretern wurden, soweit feststellbar, nur Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte aus dem Landgerichtsbezirk Freiberg bestellt, die auch weiterhin in den Dienstbetrieb von Amts- und Landgericht eingebunden blieben. Erster Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht war Oberstaatsanwalt Johann Friedrich Arnold (bis 1936), der letzte Erich Schauer. Ebenso wie Amts- und Landgericht übernahm auch das Sondergericht seinen Part bei der Ausbildung des juristischen Nachwuchses, so daß „scheinbar jeder Referendar in Freiberg irgendwann einmal am Sondergericht oder bei der Anklagebehörde beim Sondergericht eingesetzt" worden ist.[81]

Die Besetzung der Position des Vorsitzenden mit Richtern, die, im Alter um die 50, bereits die Stufe des Landgerichtsdirektors erreicht hatten, bzw. mit ihrer Berufung erreichten, entsprach der Forderung der Länderjustizverwaltungen, in Anbetracht der fehlenden Rechtsmittel nach Möglichkeit nur ältere Richter mit der Erfahrung eines im Durchschnitt über zwanzigjährigen Justizdienstes in die Sondergerichte zu berufen.[82] Wie die Mehrheit ihrer Kollegen in Deutschland repräsentierten auch die Freiberger Sonderrichter den Typ des im Richteramt erfahrenen Juristen, der seine Ausbildung großteils im Kaiserreich begonnen und in den Jahren der Weimarer Republik seine berufliche Erfahrung gewonnen hatte.[83] Bei den Beisitzern kamen zunehmend auch jüngere, nach der Jahrhundertwende geborene Jahrgänge mit stärker nationalsozialistischer Prägung zur Verwendung, insbesondere seitdem mit Kriegsbeginn auch Assessoren in dieser Funktion eingesetzt werden konnten. Insgesamt repräsentierte das Personal des Freiberger Landgerichts den Durchschnitt der deutschen Staatsdienerschaft ohne eine besondere Nähe zum Nationalsozialismus vor dessen Machtübernahme. So

81 Ebd., S. 82. Seit September 1934 hatten alle Referendare reichseinheitlich mindestens 3 Monate von ihrer dreijährigen Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft zuzubringen.

82 Ebd., S. 79. Vgl. dazu DJ, 97 (1935), S. 1812.

83 Zum Vergleich mit der Richterschaft an anderen Sondergerichten siehe für Rheinland-Pfalz die Personaldatenauswertung von Bornscheuer, in: Justiz im Dritten Reich, Teil I, S. 53–63; für die westfälischen Sondergerichte, speziell Dortmund: Niermann, Politische Strafjustiz, S. 239–247 sowie für Bremen: Strafjustiz im totalen Krieg, Band 1, S. 21–24. Allgemein dazu: Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 138 f.

erwähnte ein Bericht des Landgerichtspräsidenten an das Arbeitsamt Freiberg vom Februar 1936 unter den 31 Beamten und vier Angestellten des Gerichts nur einen „alten Kämpfer", der als Angestellter schon vor 1933 beschäftigt worden sei.[84] Von den elf Richtern, über die Personalunterlagen vorliegen, waren fünf Mitglied im Deutschen Richterbund, einer im Stahlhelm, einer vor dem Ersten Weltkrieg in der Deutschkonservativen Partei, ein weiterer nach 1918 in der DNVP-Jugend und zwei in der DNVP organisiert. Siegfried Lösche, 1939/40 kurzzeitig Vorsitzender der zweiten Kammer des Sondergerichts, war vor 1933 sogar Mitglied des Republikanischen Richterbundes gewesen, später avancierte er zum Kreisabschnittsleiter des Nationalsozialistischen Richterbundes. Fünf der Richter traten schon 1933 der NSDAP bei, einer im August 1935; weitere drei vollzogen diesen Schritt im Mai 1937.[85]

Als das Sondergericht des mit dem Land Sachsen flächengleichen Dresdener Oberlandesgerichtsbezirks repräsentierte das Freiberger Gericht den an Einwohnern größten Sondergerichtsbezirk in Deutschland. Während etwa die insgesamt 13 preußischen Oberlandesgerichtsbezirke im Durchschnitt ca. drei Millionen Einwohner umfaßten, die bayerischen es auf rund anderthalb Millionen und kleine Länder wie Braunschweig es auf gerade 500 000 brachten, war das Freiberger Gericht für die gesamte Einwohnerschaft des Landes Sachsen, d. h. für mehr als 5,2 Mill. Menschen, zuständig.[86]

Dementsprechend groß war der Arbeitsanfall vom Anbeginn seines Bestehens. Die erste Verhandlung fand am 13. April 1933 gegen 12 Funktionäre der KPD aus der Oberlausitz statt, die wegen Verstoßes gegen die Reichstagsbrandverordnung und die sächsische Verordnung vom 8. März d. J. (kommunistisches Versammlungsverbot) Haftstrafen zwischen vier und acht Monaten Gefängnis erhielten.[87] Dem folgte eine Woche später ein Verhandlungstag mit drei Verfahren gegen insgesamt acht Personen, wobei die Anklagen von der Verbreitung illegaler Flugblätter gemäß der Reichstagsbrandverordnung und des sächsischen Verbots kommunistischer Druckschriften vom 8. März über den Verstoß gegen die Waffenablieferungspflicht für „Angehörige der sozialistischen Parteien" gemäß der sächsischen Verordnung vom 14. März bis zum unbefugten Tragen eines Stahlhelm-Abzeichens reichten.[88] In den folgenden Wochen erreichte die Aktivität des Sondergerichts einen ersten Höhepunkt. Bis zu acht Strafverfahren handelte das Gericht an einem Sit-

84 Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1319, Bl. 218 f.
85 Dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 55 f.
86 Das Sondergericht und seine Aufgaben, in: Oederaner Tagblatt vom 27. 4. 1933.
87 Freiberger Anzeiger vom 14. 4. 1933.

zungstag ab. Allein im Monat Mai wurden an mindestens sieben Verhandlungstagen in wenigstens 43 Strafsachen 66 Angeklagte verurteilt, wobei der Strafrahmen von dreieinhalb Jahren Zuchthaus für illegalen Sprengstoffbesitz über sechs Monate bei Heimtückevergehen („Verbreitung unwahrer Gerüchte") bis zu sechs Wochen für „abfällige Äußerungen über die SA" reichte.[89] Bereits Ende April konstatierte der örtliche Kreispressewart der NSDAP in einer Reihe lokaler Zeitungsartikel über „Das Sondergericht und seine Aufgaben", schon die ersten drei Verhandlungstage hätten gezeigt, „daß man auf die Dauer mit diesem einen Gericht für das ganze Land Sachsen nicht auskommt". Neben dem großen Arbeitsanfall seien vor allem die beengten räumlichen Verhältnisse am Freiberger Landgericht, wo der Schwurgerichtssaal nur an zwei Tagen in der Woche zur Verfügung stünde, der Grund dafür. „Rechnet man", so der Artikel weiter, „auf einen Sitzungstag 5 Fälle (in der Regel bei größeren Sachen weniger), so ersieht man, wie lange die Tätigkeit des Sondergerichts dauert, bis die zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft anhängigen ca. 800 Fälle mit annähernd 2 000 Beschuldigten ihre Erledigung gefunden haben". Der Beitrag schloß mit drei Vorschlägen zur Abhilfe:

1. Mehrere Strafkammern zu bilden, was jedoch angesichts des Raummangels in Freiberg illusorisch erscheine.
2. Anstelle des einen drei Sondergerichte zu schaffen, wobei für jeden der sächsischen Reichstagswahlkreise (Chemnitz, Leipzig, Dresden) eines vorzusehen sei.
3. Die Sondergerichte zu ermächtigen, die ca. 75 Prozent Bagatellsachen an die ordentlichen Gerichte abzugeben.[90]

Im Laufe der folgenden Jahre beschritt man zunächst den ersten, ab 1940 dann den zweiten Weg. Es war Sondergerichtspräsident Friesicke selber, der seit Ende 1935 seinem Landgerichtspräsidenten gegenüber mit der Forderung nach einer zweiten Kammer auftrat und dabei die Verurteilungsstatistik seines Gerichts ins Feld führte, bei dem angesichts von insgesamt 178 Strafverfahren gegen 950 Angeklagte im Jahre 1935 allein in den letzten fünf Wochen des Jahres weitere 74 Strafsachen mit 182 Beschuldigten eingegangen seien. Berücksichtige man des weiteren acht Massenanklagen gegen 250 Personen, die zur Zeit noch bei der Staatsan-

88 Ebd., 20. 4. 1933. Zu den genannten sächsischen Verordnungen vom 8. und 14. März 1933 siehe: SVBl., 1933, S. 140 und SGBl., 1933, S. 17. Am 13. März erfolgte das Verbot des Reichsbanners und der Eisernen Front. SVBl., 1933, S. 151.

89 Siehe die Presseberichterstattung im Freiberger Anzeiger vom 5., 10., 12., 17. und 24. 5. sowie im Oederaner Tagblatt vom 25. 5. und 1. 6. 1933.

90 Oederaner Tagblatt vom 27. 4. 1933.

waltschaft lägen, ergäbe sich zwingend, „daß letzten Endes nur die Einrichtung einer zweiten Kammer des Sondergerichts ausreichende Abhilfe bringen wird, wenn eine mit dem Zweck des Sondergerichts unvereinbare Verzögerung der Prozeßerledigung vermieden werden soll".[91] Nachdem sich der Freiberger Landgerichtspräsident gegenüber seinem Dresdener OLG-Präsidenten ebenfalls in der Sache stark gemacht hatte,[92] gab der Brief Friesickes vom 29. Januar 1936 an die gleiche Adresse[93] den letzten Anstoß zur Einrichtung einer zweiten Kammer, die nach Genehmigung durch den Reichsjustizminister[94] am 16. März 1936 ihre Tätigkeit aufnahm. Ihr Vorsitzender wurde Landgerichtsdirektor Karl Müller, wie Friesicke Jahrgang 1885, der nach seiner Einberufung zur Wehrmacht von November 1939 an durch Landgerichtsdirektor Siegfried Lösche (1891–1951) vertreten wurde. Gemäß einer organisatorischen Verfügung des Freiberger Landgerichtspräsidenten vom 26. Juni 1936 teilten sich die beiden Strafkammern des Sondergerichts seit dem 1. Juli des Jahres die Arbeit in der Weise, daß die erste Kammer unter dem Vorsitz Friesickes mit den Gerichtstagen Dienstag und Donnerstag die Fälle der Familiennamen A–Le behandelte, während die zweite Kammer mit den Gerichtstagen Mittwoch und Freitag die Namen Lf–Z bearbeitete.[95] Der erweiterte Arbeitsbereich bedingte auch eine verbesserte materielle Ausstattung, so daß das Sondergericht auf Anordnung des Freiberger Landgerichtspräsidenten im März 1936 ein halbes Dutzend zusätzlicher Geschäftsräume zugewiesen erhielt.[96]

Angesichts des großen Arbeitsanfalls im Zuge der justitiellen Offensive gegen die ‚Internationale Bibelforschervereinigung' (IBV = Zeugen Jehovas) wurde am 1. Oktober 1937 auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten eine 3. Kammer gebildet, die jedoch vom Reichsjustizministerium nur bis zum Ablauf des Februar 1938 genehmigt wurde. Zu ihrem Vorsitzenden wurde der schon zuvor am Sondergericht tätige Landgerichtsdirektor Alfred Häbler berufen.[97] Die entlastende Wirkung der dritten Kammer demonstrierte die von Sondergerichtspräsident Friesicke vorgelegte Verfahrensstatistik für die Zeit vom Frühjahr 1937 bis zum Frühjahr 1938. Danach waren am 30. 4. 1937 insgesamt 314 Strafsachen mit 600 Angeklagten offen (am 16. 8. waren es 345 gegen 393

91 Brief vom 24. 12. 1935, Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1384, Bl. 79.
92 Schreiben vom 27. 12. 1935. Ebd., Bl. 81.
93 Ebd., Bl. 88 f.
94 Mitteilung des OLG-Präsidenten vom 2. 3. 1936. Ebd., Bl. 93.
95 Ebd., Bl. 119. Siehe auch die Verfügung vom 12. 3. 1936. Ebd., Bl. 99.
96 Verfügung vom 14. 3. 1936. Ebd., Bl. 102.
97 Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1385, Bl. 110, Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 76.

Beschuldigte). Nach Einführung der dritten Kammer sank die Zahl bis Ende November d.J. auf 204 Verfahren mit 333 Angeklagten und verminderte sich schließlich bis zum 31. Mai 1938 auf 35 offene Sachen gegen 39 Personen.[98]

Dem sondergerichtlichen Auftrag entsprechend, auf Straftaten möglichst schnell und an Ort und Stelle zu reagieren, tagte das sächsische Sondergericht, insbesondere bei größeren Verfahren, häufig außerhalb Freibergs. Die Mobilität des Gerichts war gerade im sächsischen Fall schon allein durch die beengten Raumverhältnisse in Freiberg erzwungen, insbesondere seitdem zwei, bzw. drei Kammern gleichzeitig arbeiteten. So verurteilte es am 9. März 1934 nach viertägiger Verhandlung im Schwurgerichtssaal des Dresdener Landgerichts 52 Mitglieder und Funktionäre der SPD wegen Verstoßes gegen das Parteienverbotsgesetz vom Juli 1933.[99] Dem folgten Prozesse in Leipzig (am 25. Mai 1934 gegen 13 Kommunisten[100]) und in Plauen, wo am 6. Juli d.J. in nichtöffentlicher Sitzung insgesamt 42 Angeklagte, zumeist ehemalige KPD-Mitglieder, abgeurteilt wurden.[101] Ebenfalls in Plauen verhängte das Sondergericht – soweit feststellbar – am 22. September d.J. sein erstes Todesurteil gegen einen tschechoslowakischen Staatsbürger.[102] Auch in den folgenden Jahren war das Sondergericht in den Schwurgerichtssälen nahezu aller sächsischen Landgerichte zu Gast, so etwa bei einem Ende Mai 1935 gegen 53 Angeklagte geführten dreitägigen Leipziger Kommunistenprozeß[103] und zwei Bibelforscherverfahren im Mai 1937 in Leipzig und Anfang November desselben Jahres in Chemnitz.[104] Ebenso erging das nachweislich zweite Todesurteil des sächsischen Sondergerichts durch dessen zweite Kammer im November 1939 am Ort des Tatgeschehens in Chemnitz.[105] Die sächsische Lokalpresse begleitete die Tätigkeit ihres Sondergerichts durch eine entsprechend ausführliche Berichterstattung von den jeweiligen Prozeßorten.[106]

98 Ebd., Bl. 195.
99 Dresdener Nachrichten vom 7. 3. 1934.
100 Leipziger Neueste Nachrichten vom 26. 5. 1934.
101 Vogtländischer Anzeiger vom 7. 7. 1934.
102 Artikel „Ein Todesurteil". In: Leipziger Neueste Nachrichten vom 23. 9. 1934.
103 DNB, 26. 5. 1935.
104 Der Freiheitskampf vom 31. 5. 1937; Chemnitzer Tageszeitung vom 5. 11. 1937.
105 Strafakte Kls SG 35/39. Die Vollstreckung des Urteils erfolgte am 4. Januar 1940 im Untersuchungsgefängnis Dresden.
106 Siehe dazu die umfangreiche Pressemappe ‚Sondergerichte' im Rahmen der Zeitungsausschnittsammlung der Nachrichtenstelle der sächsischen Staatskanzlei, Sächs. HStA, Staatskanzlei, Nachrichtenstelle Nr. 637.

6. Der Überlieferungsbestand des Gerichts

Die Gerichtsakten des Freiberger Sondergerichts haben sich in beachtlichem Umfang erhalten, da sie offenbar weder durch Bombenschäden noch durch planmäßige Aktenvernichtungen zu Kriegsende in größerem Maße reduziert worden sind. Gleichwohl sind Verluste durch Aktenabgaben wie wohl auch durch gezielte Aussonderungen, bzw. Vernichtungen zu vermuten, da sich für eine Reihe von in der zeitgenössischen Presse berichteten Fällen keine Gerichtsakten auffinden lassen. Hinzu kommt die doch erhebliche Differenz zwischen der Zahl der sich aus den Registraturnummern ergebenden und den tatsächlich vorhandenen Akten, insbesondere bei den Verurteilungsfällen. Eine staatsanwaltschaftliche Vernichtungsverfügung für sondergerichtliche Strafakten, wie sie aus den letzten Kriegstagen für andere, bis 1945 tätige Sondergerichte belegt ist,[107] ist für das Freiberger Landgericht jedenfalls nicht nachweisbar. Jedoch dürfte der Einmarsch der Roten Armee in Freiberg am 7. Mai 1945 mit der teilweisen Ausplünderung des Gerichtsgebäudes im Überlieferungsbestand seine Spuren hinterlassen haben.[108] Nicht wenige der Akten erhalten Ergänzungen aus den Nachkriegsjahren, die auf ihre Anforderung durch Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeiämter für die Einleitung von Strafverfahren gegen Denunzianten und Belastungszeugen hindeuten.[109] Der Bestand blieb bis 1951 im Archiv der Oberstaatsanwaltschaft beim Freiberger Landgericht gelagert und wurde anschließend über das K 5-Dezernat des Dresdener Landeskriminalamts in die Bezirksverwaltung Dresden des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) verbracht, wo er sich noch 1953 nachgewiesen findet. Von dort aus kam er schließlich nach Berlin. Das Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED übergab im Jahre 1963 einen kleineren Teil, Verfahrensakten aus den Jahren 1933–1938 mit etwa 750 Beschuldigten, an das Deutsche Zentralarchiv Potsdam, von wo er noch im selben Jahr an das Sächsische Landeshauptarchiv Dresden gelangte.[110] Der größere Teil verblieb bis zum Ende der DDR im Besitz des MfS und lagerte dort im Archiv der Hauptverwaltung IX des Ministeriums in der Freienwalder Straße in Berlin. 1990 gelangte auch dieser Teil ins Sächsische Hauptstaatsarchiv nach Dresden, wo die rund 20 000 Verfahrensakten insge-

107 So etwa in Hamburg durch Verfügung des dortigen Oberstaatsanwalts am Landgericht vom 12. April 1945. Vgl. Schmitz, Wider die „Miesmacher", S. 292.
108 Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1327, Bl. 195. Dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 4 f.
109 Als ein Beispiel dafür die Akte: Sächs.HStA, SG Freiberg, Kms/SG 126/39.
110 Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Findbuch alter Bestand, S. 2.

samt 574 Kartons mit über 70 laufenden archivalischen Metern füllen,[111] wenngleich viele Akten nur aus wenigen Seiten, häufig nur dem Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft bestehen. Damit dürfte der Freiberger Bestand nach den Sondergerichten von Berlin und Köln einen der größten und geschlossensten Sondergerichtsbestände in Deutschland darstellen.[112] Dem damaligen reichseinheitlichen Registrierungsverfahren entsprechend wurden die Hauptverfahrensakten unterteilt in solche, die gemäß § 1 StGB Verbrechen und solche, die Vergehen zum Gegenstand hatten.[113] Erstere bekamen das Aktenzeichen ‚Kls', letztere ‚Kms', wobei zur Kennzeichnung des sondergerichtlichen Verfahrens der Zusatz ‚SG' hinzukam. Dem folgte eine für jedes Jahr mit der Zahl 1 beginnende Registriernummer, der die Jahreszahl angehängt war. Staatsanwaltschaftliche Akten, die Ermittlungsvorgänge betrafen, die durch Abgabe oder Verfahrenseinstellung nicht zur Hauptverhandlung gelangten, unterlagen einem gesonderten Registraturschema, das die sondergerichtliche Zuständigkeit für den jeweiligen Fall erst seit 1935 im Aktenzeichen kenntlich machte. Akten dieser Art stellen den weitaus größten Teil des Bestandes dar.

Im Gegensatz zu den Gerichtsakten sind Geschäftsakten aus dem Bereich des Sondergerichts nicht überliefert, so daß für die Rekonstruktion von Organisation und Geschäftsgang sowie für das Personal nur die lückenhaften Generalakten des Freiberger Landgerichts zur Verfügung stehen.[114]

7. Die Rechtsprechung des Sondergerichts 1933–1940

7.1 Allgemeines

Gemäß den summarischen Aktenregistraturnummern des Freiberger Sondergerichts ergeben sich für die sieben Jahre seines Bestehens zwi-

111 Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 76–78.

112 Vgl. dazu das Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates, Teil 1, S. 229–234; Teil 2, S. 176–182. Ebenso Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 77 f.

113 Nach § 1 StGB war „eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung" ein Verbrechen. Als Vergehen galt „eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung". Daneben gab es noch die Übertretung als „eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bedrohte Handlung".

114 In Frage kommen vor allem: Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1319, 1384 und 1385.

schen Anfang April 1933 und Mitte März 1940 die in Tabelle 1 gezeigten justitiellen Aktivitäten.[115]

Tabelle 1: Justitielle Aktivitäten des Freiberger Sondergerichts nach den Verfahrensregisternummern

Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940 (-14.3.)
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsfälle	6 408	4 474	3 504	4 172	4 421	3 232	2 802	389
Gerichtsfälle	634	700	364	742	972	265	392	108
davon:								
Vergehen			286	666	932	243	352	79
Verbrechen			78	76	40	22	40	29
Prozent-Verhältnis von Gerichts- zu Ermittlungsfällen	9,9	15,6	10,4	18,8	22	8,2	14	28

Demnach standen über den genannten Zeitraum gut 29 400 Untersuchungsverfahren knapp 4 200 Gerichtsverfahren gegenüber. Der relativ geringe Anteil der überhaupt zur Hauptverhandlung gekommenen Anzeigefälle entspricht durchaus dem Durchschnitt der NS-Sondergerichtsbarkeit der Vorkriegsjahre. 1933 wurden von den 6 408 Freiberger Ermittlungsfällen allein 2 865 an die ordentliche Gerichtsbarkeit, zumeist an die Amtsgerichte, abgegeben, 1936 betrugen die Abgabefälle mit 2 041 nahezu die Hälfte aller 4 172 Ermittlungsverfahren.[116] Ein weiterer erheblicher Teil, vor allem Heimtückefälle betreffend, wurde aus den verschiedensten Gründen niedergeschlagen Einen stichprobenartigen Eindruck von der Arbeit der Anklagebehörde am Freiberger Sondergericht vermittelt das zwischen dem 1. Januar und dem 17. Juli 1934 geführte staatsanwaltschaftliche Nebenregister 6 StA. Von den dort aufgelisteten 1 314 Ermittlungsfällen waren allein 724 wegen Straftaten nach der

115 Nach Ausweis der Aktenregistraturen in den insgesamt 9 Bänden des Findbuches Sondergericht Freiberg. Vgl. dazu die z.T. geringfügig anderen Zahlen bei Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 103.

116 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 102.

Heimtückeverordnung, bzw. nach der analogen sächsischen Verordnung vom 11. März 1933 zur Anzeige gekommen. In 504 Fällen erfolgte die Abgabe an die ordentliche Gerichtsbarkeit, während 196 Verfahren von der Staatsanwaltschaft niedergeschlagen wurden, darunter 115 wegen mangels an Beweisen und 42 wegen Geringfügigkeit. Bei den restlichen 39 Fällen wurde die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt.[117] Die am Ende durch das Gericht ausgesprochenen 19 Strafurteile mit 16 Haftstrafen nehmen sich unter der großen Zahl der angezeigten Fälle geradezu verschwindend gering aus. Die auffällig hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen des Jahres 1938 ist im besonderen auf das aus Anlaß der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ergangene Amnestiegesetz („Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit") vom 30. April d.J. zurückzuführen, das die Einstellung anhängiger politischer Verfahren vorsah, die Taten vor dem 1. Mai 1938 betrafen, bei denen „keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten zu erwarten" war.[118]

Erst im Verlauf des Krieges ändern sich die Verhältnisse spürbar, und die mit Anklageerhebung und Urteilsspruch abgeschlossenen Fälle erreichen ca. ein Drittel der niedergeschlagenen oder abgegebenen Ermittlungsverfahren (1942: 1 523 zu 4 470 für alle drei sächsischen Sondergerichte).[119] Gleichfalls erst der Krieg bringt bei den zur Aburteilung gelangten Fällen eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Verbrechen und Vergehen im Sinne von § 1 StGB zugunsten der ersteren. Während hier die Prozentrelation für das Freiberger Gericht der Vorkriegszeit sich mit Ausnahme des Jahres 1935 zwischen 4,3 Prozent (1937) und 11,3 Prozent (1939) bewegte, überstieg bei seinen Nachfolgegerichten erstmals im Jahre 1941 die Zahl der Verbrechen diejenige der Vergehen (571 zu 449). Im Kriegsjahr 1943 übertrafen die Verbrechen mit insgesamt 1013 Fällen die Vergehen (mit 448) sogar um mehr als das Doppelte.[120]

117 Ebd., S. 101 f.

118 RGBl. 1938, I, S. 433. Eine weitere Amnestie erfogte kurz nach Kriegsbeginn durch den ‚Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung' vom 9. September 1939. Siehe RGBl. 1939, I, S. 1753 f. Bereits im August 1934 war anläßlich der Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers eine Amnestie (Straffreiheitsgesetz vom 7. 8. 1934, RGBl. 1934, I, S. 769) erfolgt, von der auch rund 12 600 politische Straftäter profitierten, siehe Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 336. Ein zweites Straffreiheitsgesetz datierte vom 23. April 1936 (RGBl. 1936, I, S. 378) und verordnete die Strafaussetzung bei Heimtücke- und Beleidigungsvergehen bis zur Höhe von 6 Monaten auf Bewährung.

119 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 103.

120 Ebd.

Tabelle 2: Urteilsfälle nach Deliktgruppen (Prozentanteile in Klammern)

Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Angeklagte	886	608	840	904	891	154	182	161
Freisprüche	26	38	81	122	78	30	45	1
(%)	(2,9)	(6,3)	(9,6)	(13,5)	(8,8)	(19,5)	(24,7)	
Waffen- und Sprengstoffbesitz	205	9	0	0	0	0	0	0
(%)	(23,1)	(1,5)						
Illegale Parteiarbeit, Druckschriftenbesitz	531	484	476	257	0	0	0	0
(%)	(59,9)	(79,6)	(56,7)	(28,4)				
Heimtücke- und Beleidigungsdelikte	105	65	158	511	315	114	154	133
(%)	(11,9)	(10,7)	(18,8)	(56,5)	(35,4)	(74,0)	(84,6)	(82,6)
Bibelforscher-Verbot u. ä.	1	0	178	79	545	31	21	0
(%)	(0,1)		(21,2)	(8,7)	(61,2)	(20,1)	(11,5)	
Rundfunkvergehen	0	0	0	0	0	0	0	18
(%)								11,2
Volkschädlingssachen	0	0	0	0	0	0	1	4
(%)							0,5	2,5
Sonstige (Betrug, Fälschungs- und Devisenvergehen etc.)[a]	44	50	28	57	31	9	6	6
(%)	(5,0)	(8,2)	(3,3)	(6,3)	(3,5)	(5,8)	(3,3)	(3,7)

a Bei den sonstigen Straftaten spielen neben den drei genannten Hauptgruppen auch Sexualdelikte eine gewisse Rolle.

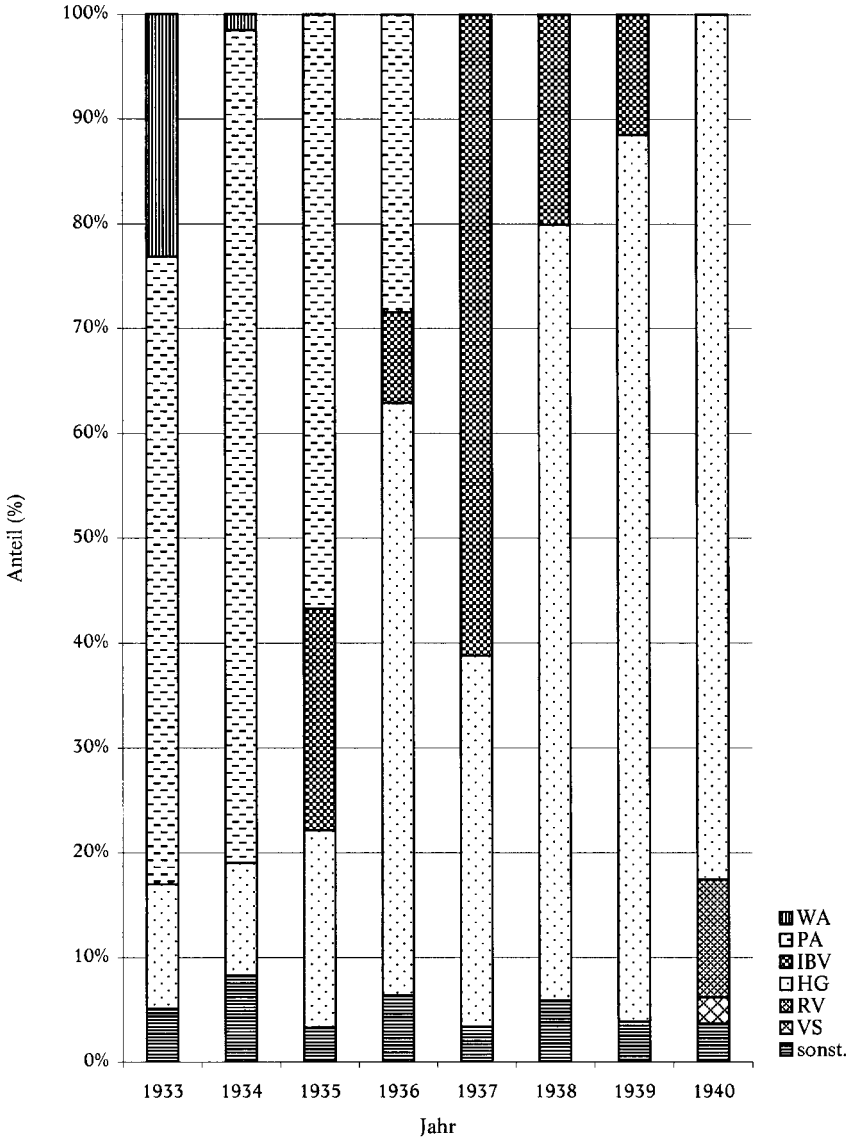

Abb.1: Prozentanteile der einzelnen Deliktgruppen an den zur Hauptverhandlung gekommenen Urteilsfällen[121]

121 WA-Waffen- und Sprengstoffbesitz; PA-illegale politische Arbeit und Druckschriftenbesitz; IBV-Bibelforscher (Zeugen Jehovas) und andere Sekten; HG-Heimtücke- und Beleidigungsvergehen; RV-Rundfunkvergehen; VS-Volksschädlingssachen.

Die für die Sondergerichtsbarkeit der Kriegsjahre so typischen Erscheinungen wie die drakonischen Urteile nach der Volksschädlingsverordnung, den Kriegswirtschaftsbestimmungen, den „Rundfunkverbrechen" oder den Sonderbestimmungen für Kriegsgefangene und Fremdarbeiter begegnen uns im Falle des Freiberger Gerichts nur am Rande. Unter 160 aktenmäßig überlieferten Ermittlungsfällen des Jahres 1940 finden sich 18 nach der Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 sowie vier an andere Gerichte überwiesene Volksschädlingssachen, der große Rest betrifft Heimtücke-Beschuldigungen. Allerdings beruhten die beiden am 23. November 1939 und am 4. Januar 1940 ergangenen Todesurteile u. a. auf der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939.[122] Kriegswirtschaftsdelikte spielten für das Freiberger Sondergericht noch keine Rolle.

Die Aufschlüsselung der für das jeweilige Jahr feststellbaren Angeklagten, d. h. der zur Hauptverhandlung gekommenen gerichtlichen Urteilsfälle (einschließlich der Freisprüche) nach Deliktgruppen ergibt das in der Tabelle 2 gezeigte Bild.

Für die zweieinhalb Monate des Jahres 1940 handelt es sich – einen Freispruch ausgenommen – ausschließlich um eingestellte oder abgegebene Ermittlungsfälle. Im folgenden seien die einzelnen Deliktgruppen näher beleuchtet.

7.2. Politische Straftaten: Waffenbesitz, Druckschriftenverbreitung, illegale Parteiarbeit

Das hervorstechende Kennzeichen der politischen Delikte ist ihr ausgesprochener Gruppencharakter sowie ihre Beschränkung auf die ersten Jahre des NS-Regimes, die im Zeichen der Machtdurchsetzung und Herrschaftskonsolidierung standen. Insofern sich unter den Angeklagten dieser Deliktgruppen die organisierten politischen Gegner des Regimes konzentrierten, ging es hier in weiten Teilen tatsächlich um die Ausschaltung der inneren Opposition, bzw. deren Reste, soweit diese noch konspirativ arbeiteten. Dabei darf gewiß nicht verkannt werden, daß nicht jede

122 Zum Todesurteil vom 23. November 1939 gegen den 24-jährigen Chemnitzer Serientäter Heinz Meischner existiert eine vollständige Gerichtsakte: Sächs. HStA, SG Freiberg, Kls/SG 35/39, während sich das Urteil vom 4. Januar 1940 gegen einen 25-jährigen Leipziger nur aus den Geschäftsakten des Landgerichts (Ebd., LG Freiberg, Nr. 1280, Bl. 6.), bzw. aus der Presseberichterstattung ergibt. Dazu näheres in Kapitel 7.5.

zurückgehaltene Waffe, ja nicht einmal jeder Sprengstoffbesitz, auf eine politische Widerstandsabsicht schließen lassen muß.

Verbotener Waffen- und Sprengstoffbesitz sowie illegale Parteiarbeit und Druckschriftenbesitz machen für das Jahr 1933 mit zusammen 93 Prozent aller zur gerichtlichen Hauptverhandlung gekommenen Delikte den weitaus größten Teil aller Sondergerichtsfälle aus. Im folgenden Jahr vermindert sich dieser Anteil auf ca. 81 Prozent, wobei die Waffen- und Sprengstoffdelikte mit einem Anteil von 1,5 Prozent bereits keine Rolle mehr spielen, während die Organisations- und Druckschriften-Strafsachen mit fast 80 v.H. aller Fälle ihren Höhepunkt erreichen. Auch im Jahre 1935 behaupten die politischen Delikte mit deutlich über der Hälfte aller abgeurteilten Straftaten die Spitzenposition, wenngleich Waffen- und Sprengstoffbesitz als Ausdruck eines zumindest potentiellen bewaffneten Widerstands gegen das Regime gänzlich verschwunden sind. Erst das Jahr 1936 bringt den deutlichen Umschwung zugunsten der eher ‚unpolitischen' Straftaten, die von 1937 an absolut dominieren. Ein Presseartikel zum ersten Jahrestag des sächsischen Sondergerichts vom April 1934 sprach von insgesamt 1 068 Angeklagten, die sich in diesem Zeitraum zu verantworten gehabt hätten. Dabei habe sich das Gericht „in der Hauptsache mit den aus den marxistischen Bürgerkriegsvorbereitungen ergebenden Straftaten, den Zuwiderhandlungen gegen die für die Angehörigen sozialistischer Verbände erlassene Waffenablieferungsverordnung und den Sprengstoffdelikten befassen" müssen. Diese seien „mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Waffenbesitzes von Staatsfeinden streng geahndet" worden, wobei „für Sprengstoffverbrechen [...] wiederholt erhebliche Zuchthausstrafen, bis zu 6 Jahren, ausgeworfen" wurden.

Die durchwegs hohen (Zuchthaus-)Strafen bei den letzteren – so beispielsweise vier bzw. fünf Jahre Zuchthaus für zwei Zwickauer Arbeiter für den Bau eines Sprengkörpers[123] – ergaben sich aus dem Sprengstoffgesetz des Jahres 1884 (§ 5) in Verbindung mit den strafverschärfenden Bestimmungen des ‚Gesetztes zur Abwehr politischer Gewalttaten' vom 4. April 1933. Die Strafverfolgung bei Waffenbesitz gründete auf der sächsischen ‚Verordnung über die Ablieferung von Waffen durch Angehörige der sozialistischen Parteien' vom 14. März 1933.[124] Diese betraf Mitglieder der KPD, SPD und SAP sowie die „diesen angeschlossenen Verbände", die „die in ihrem Besitze befindlichen Waffen samt Munition unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde abzuliefern" hatten, „auch, wenn sie im Besitze eines Waffenscheins oder Ermächtigungs-

123 Gerichtsakte: SG 32/33.
124 SGBl. 1933, S. 17.

scheins sind". Als Waffen galten alle Schußwaffen im Sinne des ‚Gesetzes über Schußwaffen und Munition' vom April 1928 und „Stoß-, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen, gemäß der sächsischen Verordnung vom September desselben Jahres.[125]

Die Strafverfahren wegen Verstößen gegen die diversen Parteien- und Organisationsverbote waren eng verknüpft mit jenen, die mit dem Besitz oder Vertrieb illegaler politischer Druckschriften zu tun hatten. Ein Verbot sämtlicher öffentlicher wie nichtöffentlicher Versammlungen der KPD „sowie ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen", dazu aller Druckschriften („periodische Druckschriften, sonstige Druckschriften, Flugblätter und Anschläge") war für Sachsen „durch Funkspruch an die Polizeibehörden" bereits am 1. März 1933 ergangen, bevor es durch Veröffentlichung im Sächsischen Verwaltungsblatt am 8. März allgemein publik gemacht wurde.[126] Am 28. d.M. folgte das Verbot von Druckschriften der SAP[127] und am 23. Juni 1933 schließlich das der SPD als Partei mitsamt ihrer Zeitungen und Zeitschriften, wobei die bloße Aufbewahrung sozialdemokratischer Druckschriften jedoch nicht unter Strafe gestellt wurde.[128] Diese Landesbestimmungen kamen jedoch gerichtlich nur in geringem Umfang zur Anwendung, da mit dem allgemeinen Parteienverbotsgesetz vom Juli 1933 und dem Rechtsfriedensgesetz vom Oktober des gleichen Jahres umfassende reichsgesetzliche Regelungen getroffen wurden.[129] Daß die Einführung und Verbreitung insbesondere kommunistischer Druckschriften speziell für die sächsische Region aufgrund ihrer Grenznähe zur Tschechoslowakei und der in Prag wie im westböhmischen Raum ansässigen deutschen Exilorganisationen ein Problem blieb, zeigte u.a. die weitere juristische Verschärfung des Druckschriftenverbots durch eine neue landesgesetzliche Regelung in Gestalt einer Verordnung vom 8. September 1934, die die alte Verordnung vom 8. März des Vorjahres ersetzte.[130] Danach war nunmehr auch „das Herstellen von periodischen und sonstigen Druckschriften, Flugblättern und

125 RGBl. 1928, I, S. 83. Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 123, zählt für 1933 ca. 155 wegen illegalen Waffenbesitzes angeklagte Personen, wobei neben einem Freispruch 31 Verfahrenseinstellungen und in 83 Fällen Haftstrafen bis zu vier Monaten erfolgt seien. Im selben Jahr seien 85 Personen wegen Sprengstoffverbrechen angeklagt worden, von denen allein 26 Haftstrafen zwischen zwei und fünf Jahren Zuchthaus erhalten hätten. Für das Jahr 1934 ermittelt Schütze 3 Anklagen wegen Waffen- und 14 wegen Sprengstoffbesitzes, 1935 noch je einen Fall für beide Delikte.

126 SVBl. 1933, S. 140.

127 Ebd., S. 201.

128 Ebd., S. 437. Dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 130.

129 Siehe oben, Kap. 3.

130 SVBl. 1934, S. 327.

Anschlägen der KPD [...], ihre vorsätzliche und fahrlässige Verbreitung sowie das Annehmen, der Besitz und das Vorrätighalten derartiger in- und ausländischer Druckerzeugnisse zum Zwecke des Verbreitens oder, um die kommunistische Partei und ihre Ziele zu fördern," verboten.

Unter der organisierten und großteils konspirativ agierenden Arbeiteropposition dominierte eindeutig die KPD, gegen deren Parteiorganisationen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Meerane bis 1936 ausgesprochene Massenprozesse durchgeführt wurden.[131] Die SPD erlebte im März 1934 einen Prozeß gegen 52 ihrer Mitglieder in Dresden, bei dem das Sondergericht wegen illegaler Fortführung der Parteiarbeit Strafen bis zu zwei Jahren und acht Monaten Zuchthaus verhängte.[132] Die SAP, die zahlenmäßig fast nur in Sachsen ins Gewicht fiel, war Gegenstand zweier Prozesse in Dresden und Chemnitz,[133] während die KPO, die ihre Schwerpunkte in Westsachsen und im Vogtland hatte, in Leipzig ‚vor Gericht' stand.[134]

Ähnlich wie mit den verbotenen Parteien wurde auch mit deren Hilfs- und Nebenorganisationen verfahren. Bereits am 13. März wurden das Reichsbanner und die Eiserne Front in Sachsen verboten, samt Hilfsorganisationen wie „Reichsbannerjugend, Schufo[135] [sowie] Kleinkaliberschützenvereine, die mit dem Reichsbanner in Verbindung stehen".[136] Am 17. März 1933 folgte das landesweite Verbot der Sozialistischen Arbeiterinternationale (SAI), der Roten Falken, des Sozialistischen Jugendverbandes (SJV) und des Sozialistischen Schutzbundes,[137] worauf es am 28. April zum Verbot von gut zwei Dutzend weiterer „marxistischer" Vereinigungen kam, darunter KPD-naher Organisationen wie des Kommunistischen Jugendverbands (KJVD), der Roten Hilfe (RHD), der Internationalen Arbeiterhilfe (IAH), der Roten Gewerkschaftsopposition (RGO) oder des Sozialistischen Schülerbundes.[138] Dem folgten am 9. und 18. Mai d. J. die landesweiten Verbote der bislang noch nicht erfaßten Arbeitersport- und Arbeiterkultur-Organisationen sowie der Gemein-

131 Siehe dazu die Verfahrensakten: Sächs. HStA, SG Freiberg, SG 12/34, Kls/SG 15/35, Kls/SG 44/35, SG 217/34, SG 251/34, SG 294/34, SG 333/34, Kls/SG 2/35.
132 Ebd., 6 StA 3330/33.
133 Ebd., Kls/SG 45/35, Kls/SG 56/35, Kls/SG 53/35.
134 Ebd., Kls/SG 23/35.
135 Kurzform für Schutzformationen, halbmilitärisch organisierte und ausgebildete Abteilungen des Reichsbanners.
136 SVBl. 1933, S. 151.
137 Ebd., S. 169.
138 Ebd., S. 280. Verboten wurde u. a. auch der Arbeiter Turn- und Sportbund sowie die ‚Gesellschaft der Freunde des neuen Rußland'.

schaft Proletarischer Freidenker und des Sozialistischen Studentenbundes.[139] Auch hier fanden der sondergerichtlichen Verfahrensweise entsprechend Gruppen-, bzw. Massenprozesse statt, die eine zügigere Verhandlung und raschere Aburteilung ermöglichten. So wurden allein im Mai 1934 in drei Verfahren im Schwurgerichtssaal des Zwickauer Landgerichts insgesamt 69 Mitglieder des KJVD wegen der „Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts" verurteilt.[140] Selbst frühere Mitglieder des Touristikvereins ‚Die Naturfreunde' – es handelte sich um sieben Mädchen aus Leipzig, die organisierte Wanderfahrten unternommen hatten – erhielten vom Sondergericht Haftstrafen von zwei Monaten Gefängnis, weil das Verbot ihrer früheren Organisation „dem Totalitätsprinzip der NSDAP" entspreche und erreichen wolle, „daß auch Wandern und Sport ausschließlich im Geiste der neuen Weltanschauung betrieben" werde.[141] Zu den Verurteilten des Jahres 1934 gehörte u. a. der damals 19-jährige Dresdener KJVD-Funktionär Horst Sindermann, späteres Mitglied des SED-Politbüros, der wegen „illegaler Parteiarbeit" acht Monate Gefängnis bekam.[142]

Insgesamt läßt sich sagen, daß der von der offiziellen SED-Geschichtsschreibung für die Zeit nach der Brüsseler Parteikonferenz der KPD vom Oktober 1935 behauptete organisatorische „Aufschwung des antifaschistischen Kampfes in Deutschland" im Zeichen der Volksfront[143] in den Freiberger Sondergerichtsakten keine Widerspiegelung findet. Statt eines Aufschwungs halbieren sich 1936 die politischen Delikte gegenüber dem Vorjahr, um von 1937 an sogar gänzlich zu verschwinden.

Zum Komplex des Parteien- und Organisationsverbots all dessen, was außerhalb der nationalsozialistischen Bewegung stand, gehörten auch Gruppierungen des bürgerlichen bis nationalistischen Lagers. So war für Sachsen auf der Grundlage des § 4 der Reichstagsbrandverordnung am 22. Juni 1933 das Verbot des Jungdeutschen Ordens ergangen, dem schon am Tag darauf dasjenige des Tannenbergbundes folgte.[144] Selbst über den Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbund (ehe-

139 Ebd., S. 305 und 349.
140 Sächs. HStA, SG Freiberg, SG 217/34, SG 251/34 und SG 294/34.
141 Zitiert nach Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 139.
142 Gerichtsakte: SG 251/34. Zu den eingestellten Ermittlungsfällen des Jahres 1935 gehörte der des damaligen Chemnitzer Sozialdemokraten und Jungbanner-Mitglieds im ‚Reichsbanner Schwarz Rot Gold', Erich Mückenberger. Siehe: Kms/SG 74/35.
143 Siehe: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Band 5, S. 129–149, insbesondere S. 142 f. Vgl. dazu Weber, Die KPD in der Illegalität, S. 93.
144 SVBl. 1933, S. 438.

mals Stahlhelm) wurde im Juli 1935 ein Versammlungs- und Uniformverbot verhängt.[145] Ein besonderes Kapitel bildeten die traditionellen Jugendorganisationen, die dem totalen Verfügungsanspruch der Hitlerjugend über die Freizeitgestaltung der deutschen Jugend im Wege standen. Dem bereits erwähnten Verbot des Jungdeutschen Ordens folgte im Oktober 1933 das des Deutschvolks.[146] Die Deutschjugend wurde in Sachsen im April 1934 verboten, die Reichsschaft Deutscher Pfadfinder im Juli des gleichen Jahres und die Deutsche Jungenschaft im März 1935.[147] Den Abschluß bildete schließlich das vom Reichsstatthalter in Sachsen am 31. März 1937 ergangene gesetzliche Verbot der Bündischen Jugend, „samt aller ihrer Gruppen und Vereinigungen".[148]

Das Freiberger Sondergericht hat in seiner Arbeit den Komplex des bürgerlichen bis rechtsgerichteten organisierten Jugendwiderstandes nur in der Form einzelner Ermittlungsverfahren behandelt, die zumeist aufgrund der Amnestie vom 30. April 1938 eingestellt worden sind.[149] Ein eigenes Kapitel bilden die kirchlichen Jugendverbände, auf die im Zusammenhang mit der juristischen Verfolgung der Religionsgemeinschaften einzugehen sein wird.[150]

7.3 Die „unpolitischen" Delikte: Heimtücke- und Beleidigungsfälle

Die Gerichtsfälle nach der Heimtückeverordnung von März 1933 und ab 1935 gemäß dem Heimtückegesetz vom Dezember 1934 bilden durch ihren ganz überwiegend unpolitischen wie unorganisierten Charakter gewissermaßen den Gegenpol zu den organisierten politischen Straftaten. Sie sind von 1933 an vor dem Sondergericht durchgängig präsent. Ihre eindeutige Dominanz ab 1936, die sich bis 1939 sogar bis auf fast 85 Prozent aller Urteilsfälle steigert,[151] markiert den bereits von Hüttenberger festgestellten Funktionswandel der Sondergerichte[152] ab Mitte der

145 SVBl. 1935, S. 380.
146 SVBl. 1933, S. 696.
147 SVBl. 1934, S. 140 und 243; SVBl. 1935, S. 134.
148 SVBl. 1937, S. 159.
149 Dazu die Verfahren: 1 Js/SG 251–253/38, 2 Js/SG 17–19/38, 2 Js/SG 20, 22–24/38, 2 Js/SG 536–554/38. Die letzteren Verfahren betrafen eine 19-köpfige Leipziger Jugendgruppe der Jahrgänge 1919–1922, darunter 6 Mädchen.
150 Siehe unten Kap. 7.4.
151 Der anteilsmäßige Einbruch im Jahre 1937 ist nur scheinbar, da durch den übergroßen Anteil der IBV-Fälle bedingt, bei denen, insofern es sich um die Verbreitung der Luzerner Resolution handelte, die Anklage auf verbotene Bibelforscherbetätigung in Tateinheit mit Heimtückevergehen erfolgte. Siehe das folgende Kapitel.

dreißiger Jahre von Instrumenten zur gezielten Ausschaltung der politischen Opposition zu solchen zur allgemeinen Unterdrückung der Volksmeinung, zur „Pönalisierung des Alltäglichen und Trivialen, des mißmutigen Geredes meist unpolitischer Personen".[153] Schwer zu trennen von den Heimtückedelikten sind Beschimpfungs- und Beleidigungsstraftaten gemäß § 134a und b sowie §§ 185–200 StGB. Da solche gemäß der von Hüttenberger entwickelten Typologie der ‚Heimtückerede', bzw. – als erweiterter Form davon – des ‚Heimtückediskurses'[154], häufig miteinander verbunden sind, scheint es sinnvoll, sie zu einer Deliktgruppe zusammenzufassen. Nicht selten tritt ‚Heimtücke' auch zusammen mit Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt auf. Vor allem in den Anfangsjahren der NS-Herrschaft spielen Betrugs- und Urkundenfälschungsdelikte eine Rolle, die gemäß § 1 der Heimtückeverordnung vom März 1933 unter Vorspiegelung einer NSDAP-Parteimitgliedschaft begangen wurden. So wertete das Gericht im Mai 1933 das Verhalten eines Angeklagten als einen „Ausdruck unanständiger Gesinnung", der unbefugter Weise das Parteiabzeichen getragen hatte, „um entsprechend der Stimmung der Bevölkerung besser vorwärts zu kommen, wenn er sich als Angehöriger der NSDAP bekennt", und bestrafte ihn mit zwei Monaten Gefängnis.[155] Fast zur selben Zeit erhielten drei junge NSDAP-Mitglieder empfindliche Gefängnisstrafen für Diebstahlsdelikte, die sie im Zusammenhang mit gesetzwidrigen und unter Waffenmißbrauch eigenmächtig vorgenommenen Hausdurchsuchungen bei einer Reihe Chemnitzer Juden verübt hatten.[156] Zwei Monate Gefängnis gab es im selben Jahr, 1933, für die halböffentlich getane Äußerung „den Reichstag haben die Nazistrolche angezündet".[157]

Für die Zeit ab 1935 sind am weitaus häufigsten die reinen ‚Meinungsdelikte', deren Aburteilung nicht nur auf die Unterbindung regimeabträglicher Nachrichtenverbreitung zielte, sondern auf die Bestrafung einer ‚falschen' Gesinnung hinauslief. So hieß es in der Anklageschrift eines Schuldspruches nach § 2,2 HG vom März 1939 zu den Äußerungen eines Angeklagten geradezu exemplarisch: „Sie zeugen von staats- und parteifeindlicher, niedriger Gesinnung und sind wegen ihrer Tragweite

152 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 443–445, 449.
153 Ebd., S. 438. Ab Mitte der dreißiger Jahre kam es zu einer regelrechten Inflation der Heimtücke- und Beleidigungsanklagen, die 1936 die Rekordmarke von 7 809 erreichten (1937: 7 408) und sich erst im Zuge des Amnestiegesetzes vom April 1938 auf 3 392 Fälle reduzierten. Dazu Schmitz, Wider die „Miesmacher", S. 321.
154 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 473–492.
155 Freiberger Anzeiger vom 5. 5. 1933.
156 Gerichtsakte Kms/SG 133/33.
157 Akte SG 39/33.

geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben [...] Die Bemerkungen des Beschuldigten sind aus seiner staatsfeindlichen Einstellung heraus und in dem Bestreben getan worden, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Kritik an der Staatsführung zu üben."[158]

Das Gericht pflichtete dem in seiner Urteilsbegründung bei, indem es ausführte, die „in außerordentlich gehässiger, hetzerischer und von niedriger Gesinnung zeugender Weise gegen die Maßnahmen des Führers auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik" gemachten Äußerungen zeugten „von einer feindseligen Einstellung des Angeklagten und von dessen Absicht, zu kränken".[159] Da der Beschuldigte – als ehemaliger Funktionär im ‚Reichsbund der Kinderreichen' für sozial- und bevölkerungspolitische Fragen besonders sensibilisiert – „in einer ganz üblen Weise den Führer persönlich angegriffen" habe, hielten die Richter eine neunmonatige Gefängnisstrafe für angemessen.[160]

Bei der Bewertung der Verläßlichkeit und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen – in Heimtückefällen das A und O jeder Anklageerhebung – legte das Gericht einen durchaus strengen Maßstab an. So wurden im vorstehenden Fall zusätzliche anschuldigende Aussagen eines Arbeitskollegen, obwohl sie in der Anklageschrift eine wichtige Rolle gespielt hatten, nicht verwertet, weil, so die Urteilsbegründung, sie „nicht klar" gewesen seien und „er den Wortlaut der Äußerung nicht mit Sicherheit wiedergeben [konnte], so daß auf die Aussage dieses Zeugen allein, der im übrigen auch nicht gut beleumundet ist und längere Zeit im Konzentrationslager festgehalten worden war, eine Verurteilung des Angeklagten nicht gegründet werden konnte".[161] Eine andere belastende Zeugenaussage, deren Tenor, so das Gericht, „zwar nahe an ein Vergehen nach § 2, Abs. 2 des Heimtückegesetzes [grenzte], erfüllte die gesetzlichen Voraussetzungen aber nicht vollkommen, da insoweit keine Böswilligkeit festzustellen war."[162]

Bei der inkriminierten Äußerung handelte es sich um eine abfällige Kritik an der Deutschen Arbeitsfront (DAF) und speziell an deren Leiter, Dr. Robert Ley, die die Anklageschrift wie folgt wiedergegeben hatte:

158 Akte Kms/SG 48/39, S. 22.
159 Ebd., S. 44. Die Anklageschrift hatte die in Frage stehenden Äußerungen des Angeklagten u. a. wie folgt wiedergegeben: „Der Führer verlange, daß wir einen Haufen Kinder in die Welt setzen. Aber wer sie ernähren solle, danach frage er nicht. Wenn Adolf wolle, daß viele Kinder gemacht werden sollen, dann solle er mit gutem Beispiel vorangehen und sich selbst eine Frau nehmen [...] Adolf bekomme ja genug Geld, der könne Kinder ernähren." Ebd., S. 21.
160 Ebd., S. 44 f.
161 Ebd., S. 46.
162 Ebd.

„Keinem von ihnen werde ein Haus geschenkt; das käme nur bei Leuten wie Dr. Ley vor. Diese Leute verstünden es gut, einem das Geld aus dem Kreuze zu ziehen. Es sei schade um jeden Pfennig, den man für die DAF steuere [...] Die Bonzenwirtschaft heute sei noch viel größer als früher. Heute gäbe es zwei Drittel Bonzen und nur ein Drittel Arbeiter."[163]

Zugunsten des Angeklagten wertete daß Gericht die Tatsache, „daß er politisch nicht nur nicht belastet ist, sondern sich früher auch für die NSDAP eingesetzt hat", wobei sein im Jahre 1936 aufgrund seines erheblichen Vorstrafenregisters erfolgter Auschluß sowohl aus der Partei wie aus der SA (Mitglied seit 1931) bei ihm eine verständliche „Verärgerung" hinterlassen habe.[164]

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel im Zusammenhang mit Zeugenaussagen, das auch ansonsten für die Sondergerichtsjustiz ein in jeder Hinsicht bemerkenswertes Exempel liefert, ist der Fall Ornstein vom Frühjahr 1939.[165] Oskar Jakob Ornstein, ein 1890 in Wien geborener und seit den zwanziger Jahren in Dresden (Humboldtstraße) wohnender jüdischer Handelsvertreter, war im Dezember 1938 wegen „staatsfeindlicher Äußerungen" in Schutzhaft genommen worden. Grund war, der späteren Anklageschrift zufolge, eine im Sommer d. J. gefallene, angeblich abfällige politische Äußerung gegenüber seiner Vermieterin („Seien Sie still, auch Sie haben Hitler, diesen Redner, gewählt!"). Diese sei „bei offenem Fenster so laut getan worden, daß unbeteiligte Dritte sie hören konnten", was auch durch die Nachbarn geschehen sei, so daß im Sinne des Heimtückegesetzes Öffentlichkeit vorliege.[166] Bei den Nachbarn handelte es sich um ein Handwerksmeister-Ehepaar, der Mann NSDAP-Mitglied, mit seinem Sohn, einem aktiven Angehörigen der Hitlerjugend. Letzteren habe der Beschuldigte u. a. grob beleidigt und bedroht („Lump verdammter, Schwein dreckiges, wenn ich Dich auf der Straße erwische, hau ich Dir die Fresse voll!"). Ebenso seien beleidigende Äußerungen gegenüber der Vermieterin gefallen („Was sich dieses Naziweib einbildet, weil ich Jude bin").[167] Der Handwerksmeister schrieb daraufhin an seine zuständige NSDAP-Ortsgruppe ‚Am See/Altstadt' und führte heftig Klage: „Ich als Parteimitglied und mein Sohn als Hitlerjunge können sich solche öffentliche Beschimpfung nicht weiter gefallen lassen."[168] Der

163 Ebd., S. 20 f.
164 Ebd., S. 44 f.
165 Im folgenden nach der Gerichtsakte Kms SG 108/39
166 Ebd., Bl. 25 f.
167 Ebd, Bl. 5 (Beschluß vom 3. April 1939).
168 Hier wie im folgenden, ebd., Bl. 6 f.

Ortsgruppenleiter reagierte mit einem Brief an die Dresdener Kreisleitung in der Wiener Straße: „Da wir dem Treiben dieses Juden nicht mehr länger zusehen können, bitte ich Sie, von sich aus alles zu unternehmen, damit der Jude endlich in Gewahrsam genommen wird." Die Kreisleitung richtete daraufhin ein Schreiben an die Gestapoleitstelle am Bismarckplatz mit dem Bericht des Ortsgruppenleiters über Ornstein („Die diesem frechen Judenlümmel gegenüber angebrachten Maßnahmen wollen Sie bitte von sich aus treffen.").[169] Am 16. März 1939 ordnete das Reichsministerium der Justiz die Strafverfolgung nach § 2, Absatz 1 des Heimtückegesetzes an. In seiner Anklageschrift vom 3. April wertete Oberstaatsanwalt Schauer die Worte „Hitler, dieser Redner!" als „eine eindeutige gehässige, hetzerische und böswillige Äußerung [...] ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem der Beschuldigte die Redewendung gebraucht hat", die geeignet sei, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben".[170] Mittlerweile machte sich der Vorsitzende der für den Fall zuständigen 2. Kammer des Sondergerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Müller, auf die Suche nach einem Verteidiger für den Angeklagten. Da wegen der politischen Bedeutung der Strafsache, wie Müller an das Kreisrechtsamt der NSDAP in Freiberg schrieb, „die Vertretung des Angeklagten durch einen jüdischen Konsulenten hier nicht tragbar erscheint", wurde unter Einschaltung des Gaurechtsamtes in Dresden ein Freiberger Rechtsanwalt und Notar gemäß § 10 der Sondergerichtsverordnung vom März 1933 „von Amts wegen" mit der Wahrnehmung der Verteidigung beauftragt.[171] Für die auf den 24. Mai 1939 angesetzte Hauptverhandlung wurde der Angeklagte per geschlossenem Gefangenentransport aus der Schutzhaft im Dresdener Polizeigefängnis nach Freiberg überführt. In ihrem Urteilsspruch vom gleichen Tag sprach die 2. Kammer des Sondergerichts den Angeklagten frei und überwies die Kosten des Verfahrens an die Reichskasse. Der Freispruch erfolgte aus Mangel an Beweisen, da, wie die Urteilsbegründung vermerkte. „bei der Unbestimmtheit der Aussage der nach § 61,6 StPO unvereidigt gebliebenen Zeugin [der Frau des Handwerkermeisters] einwandfreie Feststellungen, die zu einer Verurteilung hätten führen können, nicht zu treffen" waren.[172] Die angeblich beleidigenden Äußerungen Ornsteins

169 Ebd., Bl. 4.
170 Ebd., Bl. 25 f.
171 Ebd., Bl. 28 f. Nach der ‚Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz' vom 27. September 1938 (RGBl. 1938, I, S. 1403–1406) war es vom 30. November d.J. an Juden untersagt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Für die rechtliche Beratung und Vertretung von Juden in Deutschland sah die Verordnung die Zulassung sogenannter „jüdischer Konsulenten" unter der Aufsicht der Justizverwaltung vor.
172 Ebd., Bl. 50.

gegenüber seiner Vermieterin und gegenüber dem Sohn des Handwerksmeisters waren zuvor bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Die erstere aufgrund des Amnestiegesetzes vom April 1938, „weil die Tat vor dem 1. 5. 1938 und aus politischen Beweggründen begangen wurde", die letztere, „weil ein rechtzeitig gestellter Strafantrag nicht vorlag".[173]

Das Gericht hat also auch zu diesem späten Zeitpunkt selbst gegenüber einem jüdischen Angeklagten noch sehr rechtsformalistische Maßstäbe walten lassen, was gewiß nicht der freien Rechtsauslegung im Sinne nationalsozialistischer Rechtsvorstellungen entsprach.[174] Dieses auf den ersten Blick mutig erscheinende Verhalten relativiert sich angesichts dessen, daß der Gerichtsvorsitzende selber im Anschluß an den Freispruch den Beförderungsbefehl für die Rücküberstellung des ‚Schutzhaftgefangenen' „auf Ersuchen der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dresden" ins dortige Polizeigefängnis unterzeichnete,[175] ihm also das weitere Schicksal des Freigesprochenen in den Händen der SS- und Polizeijustiz bewußt war.

Einen Monat später verurteilte die 1. Kammer des Sondergerichts unter Ernst Friesicke einen anderen jüdischen Angeklagten, der im Herbst 1938 in einem Leipziger Tabakgeschäft zufällig anwesenden Kunden u. a. das Abhören ausländischer Rundfunksender empfohlen hatte („Erst dadurch erhält man die richtige politische Schulung. Da lernt man die wahre allgemeine weltpolitische Lage kennen."), zu einer neunmonatigen Gefängnisstrafe.[176] Die Kammer erachtete es als zweifelsfrei, „daß derartige Hetzreden geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu erschüttern und nur von einer Person getan werden können, der es aus Böswilligkeit Freude macht, die nationalsozialistische Regierung [...] gröblichst verächtlich zu machen". Jedoch wurde, „da der Angeklagte nicht schlechthin geleugnet hat", ihm die erlittene Untersuchungshaft mit sieben Monaten auf die Strafe angerechnet.[177] Auch in diesem Falle fehlte nicht der fast schon obligate Vermerk „Gestapo-Rückführung nach Haft".[178]

173 Ebd., Bl. 5 (Beschluß vom 3. April).
174 Vgl. dazu Majer, Grundlagen, S. 101–107.
175 Ebd., nach Bl. 50.
176 Strafakte Kms/SG 126/39, Bl. 44 f.
177 Ebd., Bl. 69–73.
178 Leider waren über das weitere Schicksal von Bernhard Kraft (Leipzig) und Oskar Ornstein (Dresden) keine Informationen erhältlich.

Welche menschlichen Tragödien unbedachte Äußerungen über die Führung des Dritten Reiches auslösen konnten, demonstriert der Fall einer 50-jährigen Arbeiterin aus Meißen gleichfalls aus dem Jahre 1939. Die Frau, die vor 1933 einige Jahre der SPD sowie dem proletarischen Freidenkerverband angehört hatte, hatte im Anschluß an ein zu Ehren von Hitlers 50. Geburtstag in Meißen veranstaltetes Feuerwerk gegenüber Arbeitskolleginnen anzügliche Bemerkungen über das Privatleben des ‚Führers' gemacht („Von uns werden Kinder verlangt und er selbst hat keine. Was will denn die Leni Riefenstahl bei ihm im Bette?"). Oberstaatsanwalt Schauer sprach in seiner Anklageschrift vom Dezember 1939 von einer vorsätzlichen unwahren Behauptung tatsächlicher Art, „die geeignet ist, das Ansehen des Führers und damit auch der gesamten Reichsregierung schwer zu schädigen", und sah die Voraussetzungen des § 1,1 HG für gegeben an. Darüber hinaus stellten „die Äußerungen der Beschuldigten wegen ihres ehrverletzenden Charakters eine Beleidigung und Herabwürdigung des Führers dar" und erfüllten als solche auch den Tatbestand von § 2 des Heimtückegesetzes. Im Hinblick „auf die zu erwartende empfindliche Bestrafung der Beschuldigten" könne, so schloß die Anklageschrift, „der Gnadenerlaß vom 9. 9. 1939 keine Anwendung finden".[179]

Zu der für den 17. Januar 1940 angesetzten Hauptverhandlung ist es nicht mehr gekommen. Wie der diensthabende Wachtmeister des Polizeiamts Meißen dem Sondergericht tags zuvor mitteilte, wurde die Beschuldigte „heute in ihrer Wohnung gasvergiftet tot aufgefunden", wobei „in ihrer Wohnung [...] die beifolgende Ladung zur Hauptverhandlung für den 17. 1. 1940 vor das Sondergericht gefunden" wurde („Annehmbar hat die U. aus Furcht vor Strafe Selbstmord verübt").[180]

Nicht selten gerieten Menschen wegen eines tatsächlichen oder nur unterstellten nonkonformen Verhaltens in die Mühlen der Justiz. So wurde eine 61-jährige Frau aus Dresden Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens nach § 2 des Heimtückegesetzes, die aufgefallen war, weil sie beim Singen des Horst-Wessel-Liedes während eines Betriebsappells nicht mitgesungen und den Arm erhoben hatte. Da sie sich, obwohl ohne jeden organisatorischen Kontakt, als Zeugin Jehovas bezeichnete, wurde sie aus ihrem Betrieb entlassen und anschließend auf Beschluß des Sondergerichts bei der Gestapo-Leitstelle Dresden einer „scharfen Verwarnung" unterzogen.[181] Einem Dresdener Angestellten widerfuhr ähnli-

179 Strafakte Kms/SG 349/39, B. 19–21.
180 Ebd., Bl. 26.
181 3 Js SG 568/39.

ches, weil er bei einer der obligaten Bücherspenden für die Wehrmacht eine alte Bibelforscher-Schrift, die er angeblich von seiner Vermieterin erhalten hatte, abgab. Auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens bewahrte ihn nicht vor der „Gestapo-Rückführung nach U-Haft".

Auch im Falle des Freiberger Gerichts wird bei vielen Heimtückefällen eine oppositionelle Disposition der Beschuldigten aufgrund ihres politischen Vorlebens vor 1933 offenbar. Dennoch würde im Sinne eines kritischen Plädoyers von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul eine strukturell angelegte Überbewertung nicht systemkonformer Verhaltensweisen, die aus einem „Volk der Mitläufer [...] ein Volk von Verweigerern, Opponenten, Widerstandskämpfern etc." machen wollte, die wirklichen Gegebenheiten verfehlen und letztlich die vom Regime propagandistisch überhöhte Kriminalisierung solcher Vergehen kritiklos übernehmen.[182] Gleichwohl repräsentiert die große Mehrzahl der Heimtückefälle gerade wegen ihrer offenkundigen Unorganisiertheit den individuellen, zivilen Ungehorsam unter dem Nationalsozialismus, der unter den Bedingungen des Regimes mehr war als bloßer Nonkonformismus. Peter Hüttenberger sprach in diesem Zusammenhang vom „unorganisierten Ungehorsam", worunter Handlungen und Verhaltensweisen zu verstehen seien, „die das Regime des Dritten Reiches als abweichend betrachtete und die innerhalb sozialer Organisationen vorkamen, deren Ordnung nicht auf Widerstand angelegt war, ihn aber strukturell begünstigen konnte".[183]

7.4 Kirchen und Religionsgemeinschaften vor dem Sondergericht

Der weitaus größte Teil von Verfahren gegen Priester und andere Amtsträger der beiden großen Konfessionskirchen vor dem Freiberger Sondergericht betraf Verstöße gegen die einschlägigen Paragraphen 1 und 2 des Heimtückegesetzes und des alten „Kanzelparagraphen" von 1884 (§ 130a StGB), der „Geistliche oder andere Religionsdiener", die in der Öffentlichkeit „Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung" machten, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bedrohte. Da dessen Anwendung nicht unmittelbar in die sondergerichtliche Zuständigkeit fiel, wurde er in den meisten Fällen im Zusam-

182 Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 327.
183 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 523.

menhang mit Heimtückevergehen angewandt. Hinzu kamen die beiden sächsischen Verordnungen gegen das Uniform- und Sportverbot für konfessionelle Jugendverbände vom 29. Juni und 19. Juli 1935.[184] Die letztere verbot „jede Betätigung außerhalb des kirchlichen, religiösen und karitativen Gebiets" und untersagte darüber hinaus jegliches geschlossene Auftreten in der Öffentlichkeit, Sportveranstaltungen jeder Art, Gruppenwandern, ferner gemeinsame Feldlager sowie volksmissionarische Schulungs-, Bibel- und Freizeitlager. Verboten war gleichfalls das „öffentliche Führen und Zeigen von Fahnen, Bannern und Wimpeln".

Es verwundert nicht, daß derart weitreichende Verbotsbestimmungen, die allesamt das uneingeschränkte Monopol der Hitlerjugend als alleiniger Staatsjugendorganisation sicherstellen sollten, den Widerstand von Vertretern beider Kirchen hervorgerufen haben, was in einer Anzahl von Ermittlungsakten der Freiberger Staatsanwaltschaft seinen Niederschlag fand.[185] Der übergroße Teil von nahezu durchweg eingestellten Verfahren, insbesondere gegen Gemeindepriester, betraf den § 130a in Verbindung mit Heimtückevergehen. Die mit den Mitteln von Polizei und Justiz geführte kirchenpolitische Offensive des Regimes in den Jahren 1936/37 läßt sich auch am sächsischen Sondergericht in einer vor allem für die Zeit 1937/38 gesteigerten Zahl von Ermittlungsverfahren bemerken, die in der Regel infolge des Amnestiegesetzes vom April 1938 mit Einstellung endeten.[186] Gemäß der konfessionellen Struktur Sachsens – nur knapp 4 Prozent der Bevölkerung des Bistums Meißen waren katholisch – übertrafen Verfahren gegen evangelische Geistliche rein zahlenmäßig deutlich diejenigen gegen katholische Priester,[187] wenngleich letztere erkennbar überproportional vertreten waren.

So moderat das Freiberger Gericht und seine Anklagebehörde, der allgemeinen Praxis im Reich folgend, die Strafbestimmungen bei Geistlichen der beiden großen Kirchen auslegte, so anders verhielt es sich im Umgang mit Sekten und freikirchlichen Glaubensgemeinschaften. Ein besonderes Kapitel, ja ein ausgesprochenes sondergerichtliches Spezifi-

184 SVBl. 1935, S. 334 und 369.

185 Als Beispiel etwa der Fall des Leipziger Kaplans Dr. Tilmann, HStA Dresden, SG Freiberg, 3 Js/SG 385/39.

186 Eingestellte Verfahren gegen Priester beider Konfessionen finden sich für das Jahr 1938 in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten: 1 Js/SG 754/38, 1 Js/SG 809/38 und 1 Js/SG 847/38.

187 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 157. Generell zur Verfolgung katholischer Geistlicher und Ordensleute im Bistum Meißen siehe die biographisch-statistische Erhebung v. Hehls u. a., Priester unter Hitlers Terror, Band I, S. 195–198 (statistischer Teil) und S. 889–898 (biographischer Teil).

kum gerade der sächsischen Region, bildet der starke Anteil von Mitgliedern der ‚Zeugen Jehovas' und anderer vergleichbarer Bekenntnisgruppen unter den justitiell Verfolgten. Die rechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte für die Strafverfolgung von Bibelforschern ergab sich zum einen aus der ‚Reichstagsbrandverordnung' vom 28. Februar 1933,[188] durch die insgesamt sieben Grundrechtsartikel der Weimarer Reichsverfassung „bis auf weiteres" außer Kraft gesetzt worden waren, und zum anderen durch die Verbote dieser Glaubensgemeinschaft durch die Innenminister der einzelnen deutschen Länder.

Den Anfang im Reich hatte in dieser Beziehung Bayern mit seiner Verbotsverordnung vom 13. April 1933 gemacht. Dem schlossen sich in den Wochen darauf in rascher Folge die übrigen Länder an, wobei das größte Land des Reiches, Preußen, mit dem 24. Juni 1933 zeitlich das Schlußlicht bildete.

Einen besonders harten Schlag bedeutete für die Bibelforschervereinigung das sächsische Verbot vom 18. April 1933.[189] Schließlich war Sachsen die Hochburg dieser Religionsgemeinschaft in Deutschland schlechthin. Die Dresdener Gemeinde war in den zwanziger Jahren zahlenmäßig die größte der Welt, anderthalb mal so groß wie die von Berlin und größer sogar als die von New York, dem Sitz der ‚Watch Tower Society'. Ein weit überproportionaler Teil der insgesamt rund 25 000 Angehörigen der Zeugen Jehovas konzentrierte sich vor 1933 in der sächsischen Region.[190] Die Verbotsverfügung des Sächsischen Ministeriums des Inneren ging zudem noch über die von Bayern hinaus, indem sie nicht nur den Missionsdienst, bzw. die Werbetätigkeit, unter Strafandrohung stellte, sondern ebenso die Aufrechterhaltung des Zusammenhalts der Glaubensgemeinschaft wie überhaupt jegliche Unterstützung auch „auf andere Weise" untersagte. Wie die anderen Länderverordnungen berief sie sich dabei auf die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933.

Gerade um dieses in seinen Bestimmungen sehr weitgehende sächsische Verbot vom 18. April 1933, gegen das die Zeugen Jehovas mit juristischen Mitteln ankämpften, entspann sich in den folgenden beiden Jahren ein Rechtsstreit, der die Frage nach der juristischen Statthaftigkeit des Bibelforscherverbots mit der Grundsatzfrage nach der Weitergeltung der Weimarer Reichsverfassung in ihren durch das reichspräsidiale Notverordnungsrecht nicht suspendierten Verfassungsbestimmungen ver-

188 RGBl. 1933, I, S. 83.
189 SVBl. 1933, S. 251.
190 Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 57.

knüpfte. Nachdem das Leipziger Reichsgericht in einer Entscheidung vom Januar 1934 festgestellt hatte, daß unter Berufung auf die Reichstagsbrandverordnung überhaupt keine Religionsgesellschaft aufgelöst werden dürfe, da der die Religionsfreiheit garantierende Artikel 137 der Reichsverfassung unvermindert fortbestehe, zog zwei Monate darauf das Sondergericht Darmstadt die Konsequenzen aus dem Reichsgerichtsurteil und erklärte das Verbot der Zeugen Jehovas für verfassungswidrig und daher rechtsunwirksam. Zudem erkannte es ihnen den Status einer Religionsgesellschaft zu, womit der volle Schutz des auch im Ausnahmezustand nicht suspendierbaren Artikels 137 gegeben sei.[191]

So sehr sich für die Zeugen Jehovas mit dem Darmstädter Sondergerichtsurteil Hoffnungen verbanden, so sehr stieß dieses Urteil auf Unmut bei den polizeilichen Verfolgungsbehörden, namentlich der Gestapo. So vermerkte eine niedersächsische Gestapoleitstelle in einem Lagebericht vom Sommer 1934, daß „die meisten der gegen Bibelforscher angestrengten Strafverfahren" mit Freisprüchen endeten oder daß solche Verfahren „ohne Ausnahme von den Staatsanwaltschaften eingestellt" würden, wobei dies allgemein mit der Begründung geschehe, daß eine Verurteilung mit Rücksicht auf das Darmstädter Urteil nicht zu erwarten sei.[192] Auch für das Freiberger Sondergericht kennen wir für die Jahre 1933 und 1934 mit einer Ausnahme keine Verurteilungen von Bibelforschern.[193]

Im Frühjahr 1935 setzte nicht zuletzt durch den zunehmenden Druck des Reichsjustizministeriums auf die Gerichte ein Umschwung in der Rechtsprechung ein. Schrittmacher bei dieser Entwicklung waren das Oberlandesgericht Hamm, das Hanseatische Sondergericht Hamburg sowie die Sondergerichte von Halle und Breslau und das Landgericht Dresden. Zwei unterschiedliche Rechtsargumentationen bildeten sich heraus, die im Endergebnis ein und dasselbe Ziel verfolgten: den Zeugen Jehovas den Schutz des Artikels 137 der Reichsverfassung zu entziehen und die gegen sie ergangenen Verbotsverfügungen für rechtens zu erklären.[194] Die eine, sozusagen radikale Auffassung, wie sie etwa das Hamburger Sondergericht oder das Landgericht Dresden vertraten, negierte die Rechtskraft des Artikels 137 RV mit dem Argument, daß sich zum

191 Ebd.
192 Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 136 f.
193 Ein eingestelltes Verfahren gegen 10 Beschuldigte findet sich in der Ermittlungsakte 6 StA 3212/33. Bei der Ausnahme des Jahres 1933 handelte es sich um ein Urteil auf vier Monate Gefängnis gegen einen Beschuldigten, der Bibelforscherschriften aus Prag bezogen hatte (SG 632/33).
194 Im folgenden nach Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 137–140 und 146 f.

Zeitpunkt der Länderverbotsverfügungen die Weimarer Reichsverfassung bereits in Gänze außer Kraft befunden habe. Die andere, eher konservative, d.h. die Kontinuität zur bisherigen Verfassungsentwicklung betonende Position, wie sie insbesondere das Sondergericht Breslau in einer Entscheidung vom April 1935 formulierte, bejahte zwar die Weitergeltung des Artikels 137 und damit der nicht suspendierten Teile der Reichsverfassung, sprach aber den Zeugen Jehovas die Eigenschaft einer „Religionsgesellschaft" im Sinne jenes Verfassungsartikels ab.

Im Herbst 1935 hatten sich auch die Sonderrichter von Freiberg in einem Strafverfahren gegen eine Gruppe von 37 Angehörigen der Zeugen Jehovas mit der Frage nach der Rechtswirksamkeit der sächsischen Verbotsverfügung vom April 1933 zu befassen. Das Gericht folgte in seinem Urteilsspruch vom 2. November 1935 der Rechtsauffassung, die die Freiberger Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift vom 7. August d.J. formuliert hatte.[195] Zunächst stellte es fest, „daß die für die Entscheidung in Betracht kommenden Artikel 135–141 RV wie der übrige bisher formell nicht aufgehobene oder abgeänderte Teil der Reichsverfassung noch unverändert in Geltung" seien. Der Artikel 137 und dessen Abschnitte 2 und 3, die die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften garantierten, enthielten, so das Freiberger Gericht, „aktuelle bindende Rechtsnormen". In diesem grundsätzlichen Punkt folgten die Freiberger Richter also dem traditionellen verfassungsrechtlichen Kontinuitätsverständnis ihrer Breslauer Richterkollegen. Nun blieb die Frage zu klären, ob der Schutz des Artikels 137 RV in diesem Falle zur Anwendung gelange, wie das im Jahr zuvor die Darmstädter Sonderrichter bejaht hatten, ob also die Zeugen Jehovas eine „Religionsgesellschaft" im Sinne der Weimarer Reichsverfassung darstellten.

Zu diesem Punkt sei etwas ausführlicher aus der Verfahrensakte zitiert: Zunächst wurde festgestellt, daß der Begriff der Religionsgesellschaft in der Reichsverfassung nicht näher bestimmt sei. Es folgte ein Verweis auf den Verfassungskommentar von Gerhard Anschütz in der Ausgabe von 1927, in dem im Sinne einer Definition „von der zusammenfassenden Organisation der Anhänger eines und desselben bestimmten und besonderen Glaubensbekenntnisses" die Rede ist.[196] Wörtlich heißt es dann:

195 Im folgenden nach Sächs. HStA, SG Freiberg, Kms/SG 156/35, Bl. 8–11 (Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft vom 7. August 1935).
196 Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Anmerkung 2 zu Artikel 137.

„Ein bestimmtes und besonderes Glaubensbekenntnis besitzen die Ernsten Bibelforscher nicht. In einem solchen wird endgültig und unabänderlich der Glaube festgelegt, damit wird der den Anhängern der religiösen Gesellschaft gemeinsame Glaubensbestand zusammengefaßt und zugleich durch die bestimmt formulierte, unabänderliche Festlegung gegenüber entgegenstehenden Irrlehren gesichert. Die Bibelforscher lehnen eine derartige unabänderliche Festlegung von Glaubenssätzen ausdrücklich ab. Sie lassen den Glaubensinhalt sich wandeln, je nach dem Stande der Bibelauslegung. Ihre Glaubenssätze sind abänderlich, beweglich, wandelbar im Laufe der Zeit und stellen deshalb kein Bekenntnis dar."

Ein zweiter Punkt kam hinzu:

„Die Religionsgesellschaft erfaßt ihre Anhänger in Totalität. Ein Mensch kann nicht zugleich zwei Glauben und zwei Bekenntnisse haben, sondern jeweils nur einen Glauben und ein Bekenntnis und kann daher nur *einer* Religionsgesellschaft angehören. Die große Zahl der ungetauften Anhänger der Bibelforscher aber hatte zum überwiegenden Teil ihr [altes] Glaubensbekenntnis nicht abgelegt. Dies galt nur für den getauften Anhänger. Beide, getaufte und ungetaufte Anhänger, bilden aber zusammen die Bibelforschervereinigung."

„Nach alledem," so das Resümee, „ist die Internationale Bibelforschervereinigung keine Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels 137 RV." Nun blieb immer noch der Absatz 7 des Artikels 137, wonach „den Religionsgesellschaften diejenigen Vereinigungen gleichgestellt [sind], die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen", als mögliches Schlupfloch. „Weltanschauung im Sinne dieser Vorschrift", so argumentiert das Freiberger Gericht, „ist im Gegensatz zur Religion aber nur die religionsfeindliche, zum mindesten die religionsfreie Weltanschauung [wieder erfolgte an dieser Stelle der Verweis auf den Verfassungskommentar von Anschütz]. Da die Ernsten Bibelforscher jedoch an einen persönlichen Gott glauben, sind sie eine religiöse Vereinigung und können schon deshalb die Bestimmungen des Absatz 7, Artikel 137 RV für sich nicht in Anspruch nehmen."

Mit anderen Worten: Weil die Zeugen Jehovas im konfessionellen Sinne kein Glaubenbekenntnis besaßen und ihre Mitglieder nicht „in Totalität erfaßten", waren sie keine „Religionsgesellschaft" und genossen keinen Schutz nach Abschnitt 2 des Artikels 137 RV. Da sie jedoch alle an einen persönlichen Gott glaubten, repräsentierten sie keine religionsfreie Weltanschauung im Sinne des Abschnitts 7 dieses Artikels und verloren somit auch dessen Schutz. Das Freiberger Gericht charakterisierte die Zeugen Jehovas demnach als eine bloße „religiöse Vereinigung" und stellte dann fest: „Religiösen Vereinigungen, die nicht Religionsgesellschaften sind, wird die Vereinigungsfreiheit nur nach Maßgabe des Artikels 124 RV gewährleistet."

Dieser Artikel 124,[197] so stellt das Freiberger Gericht fest, gehöre jedoch zu jenen sieben Verfassungsartikeln, die in der Reichstagsbrandverordnung als vorübergehend suspendiert genannt sind. Er ist demnach „durch die Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wirksam bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden". Das Gericht schloß mit der Feststellung: „Das Verbot der Internationalen Bibelforschervereinigung ist somit vom Sächsischen Ministerium des Inneren als oberste Polizeibehörde des Landes Sachsen für den Bereich des Freistaates Sachsen formell wie materiell wirksam ergangen."

Damit war, nachdem auch das Leipziger Reichsgericht in einer neuerlichen Entscheidung vom September 1935 die Verbotsmaßnahmen für rechtszulässig erklärt hatte, der justitiellen Verfolgung von Zeugen Jehovas in Sachsen keine Schranke mehr gesetzt. Gemäß der Reichstagsbrandverordnung von 1933 konnte nunmehr jedes Mitglied dieser Glaubensgemeinschaft mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden.

Auch für die Freiberger Richter und Staatsanwälte galten Bibelforscher nunmehr als erklärte Staatsfeinde, da sie nicht nur „wesentliche staatsbürgerliche Pflichten wie Wahl- und Wehrpflicht ablehnten", sondern auch, weil durch ihre „gegen den Staat gerichtete Heilslehre der Durchdringung des deutschen Volkes mit dem Ideengut des Nationalsozialismus empfindlicher Abbruch" getan werde.[198] Allein für die Auslegung von Bibelstellen im Sinne der Lehre der Zeugen Jehovas hielt das Gericht eine Strafe von zwei Monaten Gefängnis für notwendig. Des weiteren hätten sich „andere staatsfeindliche Elemente, die aus den marxistischen Lagern stammen, in den Kreis der Bibelforscher eingedrängt, um unter dem Deckmantel religiöser Betätigung sich staatsfeindlich zu betätigen und gegen den Staat zu hetzen und zu wühlen".[199]

Für die Vorkriegszeit sind für Sachsen zwei große Verfolgungswellen gegenüber den Zeugen Jehovas zu beobachten. Die erste lag im Jahre 1935 und stand im Zusammenhang mit den Verhaftungsaktionen im Anschluß an die Verbreitung des gemeinschaftlichen Briefes aller deutschen Bibelforscher an Adolf Hitler vom 7. Oktober 1934.[200] Für dieses

197 Der Artikel lautete: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiederlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugemaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten diesselben Bestimmungen." Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 96.

198 Sächs. HStA, SG Freiberg, Kms/SG 7/36, S. 144.

199 Ebd., Kms/SG 156/35, Bl. 7.

200 Wesentliche Auszüge aus dem Schreiben finden sich in derselben Strafakte, Bl. 89 f.

Jahr, 1935, lassen sich Gerichtsverfahren gegen mindestens 178 Personen, d.h. ca. 21 Prozent aller vor dem Sondergericht Angeklagten feststellen, wobei sich die Haftstrafen im Bereich zwischen einem und zehn Monaten bewegten. Auffällig hoch ist mit rund 16 Prozent die Zahl der Freisprüche.[201]

Die zweite, wesentlich größere Verfolgungswelle erfolgte als Reaktion auf die Verbreitung der sogenannten ‚Luzerner Resolution', mittels der ein weltweites Treffen der Zeugen Jehovas im September 1936 im schweizerischen Luzern vor der internationalen Öffentlichkeit gegen die Behandlung ihrer Glaubensbrüder in Deutschland protestiert hatte, was vom NS-Staat als offene Kampfansage gewertet wurde. Die der zentralen Verbreitung der Luzerner Resolution im Dezember 1936 unmittelbar folgende Verhaftungswelle der Gestapo führte bis zum Frühjahr 1937 zu 1 300 bis 1 500 Verhaftungen allein für den Dresdener Oberlandesgerichtsbezirk – so eine Meldung des sächsischen Generalstaatsanwalts an das Reichsjustizministerium.[202] Das Jahre 1937 weist dementsprechend auch den weitaus größten Anteil von Strafverfahren gegen Zeugen Jehovas vor dem sächsischen Sondergericht aus. Unter insgesamt 891 Angeklagten dieses Jahres lassen sich allein 532 wegen sogenannten IBV-Verbots Beschuldigte finden.[203] Zwölf abgeurteilte Sieben-Tage-Adventisten hinzugerechnet, wären das genau 61 Prozent aller zur Hauptverhandlung gekommenen Sondergerichtsfälle dieses Jahres und damit eine sicherlich in ganz Deutschland einmalige Größenordnung, die die starke Verbreitung und den organisatorischen Rückhalt dieser Glaubensgemeinschaft in der sächsischen Region nochmals eindrucksvoll vor Augen führen. Auch die Zahl der Freisprüche war mit unter 5 Prozent deutlich geringer als 1935. Im folgenden Jahr, 1938, sank der Anteil auf etwas über 20 Prozent ab und erreichte 1939 immerhin noch knapp 11 Prozent, wobei

201 Das Jahr 1936 weist einen 8,6 %-Anteil an Bibelforschern unter den Verurteilten auf, worunter auch eine kleine Anzahl von Mitgliedern der durch eine sächsische Verordnung vom 2. Februar 1935 (SGBl. 1935, S. 56) verbotenen Weißenberg-Sekte (‚Evangelische Johannische Kirche nach der Offenbarung des hl. Johannes') gerechnet ist.

202 Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 252. Einen Hinweis auf eine Gestapo-Großaktion im sächsischen Raum im Zusammenhang mit der Verbreitung der Luzerner Resolution enthält die Ermittlungsakte 2 Js/SG 1968/36.

203 Siehe dazu: Sächs. HStA, Findbuch SG Freiberg, Band 5, S. 118–187. Zu den Verurteilten des Jahres 1937 zählte u.a. Johanne Frost, die Ehefrau des damaligen Reichsdieners der IBV für Deutschland Erich Frost, Strafakte: Kms/SG 901/37. Ein anderes prominentes Opfer der sächsischen Sondergerichtsbarkeit in IBV-Sachen war der Reichsdiener Ludwig Cyranek, den das Sondergericht Dresden am 18. März 1941 u.a. wegen „Wehrkraftzersetzung" zum Tode verurteilte. Vgl. Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 147.

der weitaus größte Teil auf Anhänger einer Sektenabspaltung, der sogenannten ‚Menschenfreundlichen Versammlung' (vormals ‚Bund Neue Erde'), entfiel, deren Fortführung durch eine sächsische Verordnung vom Mai 1934 unter Strafe gestellt war.[204] Im Durchschnitt waren, ähnlich wie in anderen Regionen des Reiches, auch in Sachsen zwischen einem Drittel und der Hälfte der verurteilten Bibelforscher Frauen.[205]

Wesentlich härter als bei der ersten Welle von 1935 waren die Strafen, die das Gericht nunmehr verhängte. Drei Jahre Haft für einen Dresdener Arbeitslosen wegen Teilnahme am Luzerner Kongreß,[206] 16 Monate für einen anderen Dresdener nur für die Verbreitung der Resolution,[207] zwei Jahre Gefängnis für eine Frau und zehnfache Mutter aus dem ostsächsischen Hartau wegen desselben Delikts.[208] Strafverschärfend wirkte vor allem der Umstand, daß das Gericht die Verbreitung der Luzerner Resolution im Reich nicht nur als verbotene IBV-Betätigung, sondern zusätzlich als ein in Tateinheit damit begangenes Delikt nach dem Heimtückegesetz wertete.[209] Das vom Gericht verhängte Strafmaß spielte zu diesem Zeitpunkt für die Verurteilten schon keine entscheidende Rolle mehr, da besonders bei der IBV-Deliktgruppe die Schutzhaftverhängung inzwischen fast zum Normalfall geworden war. Mit ihrem Abschub durch die Justiz in den Gewahrsamsbereich der SS begann für die Zeugen Jehovas erst der härtere und blutigere Teil ihres Verfolgungsschicksals im Dritten Reich.[210]

204 Sächs. HStA, SG Freiberg, Band 6, S. 118–132, Band 7, S. 114–127. Zur ‚Menschenfreundlichen Vereinigung' im besonderen die Strafakte des „Ältesten" der Leipziger Ortsgruppe Paul Oskar Waldenburger, Kms/SG 67/39. Das Verbot der Sekte für Sachsen war am 30. Mai 1934 ergangen, SVBl. 1934, S. 186. Bei vier Mitgliedern der gleichfalls verbotenen Sekte ‚Hirt und Herde' wurde das Verfahren wegen mangelnden Tatbeweises eingestellt. Siehe: 2 Js SG1256/37.

205 Das Findbuch SG Freiberg, Band 6, weist für 1938 von 31 IBV-Verurteilten 16 Frauen nach.

206 Sächs. HStA, SG Freiberg, Kms/SG 69/37.

207 Ebd., Kms/ SG 260/37.

208 Ebd., Kms/SG 101/37.

209 RGBl. 1934, I, S. 1269.

210 Sehr verschieden von der Behandlung der Zeugen Jehovas war, ungeachtet der gleichen amerikanischen Herkunft, die der Mormonen, die, wie der Völkische Beobachter in einem ganzseitigen Bericht („Im Lande der Mormonen") vom 19. April 1939 bemerkte, „dem neuen Deutschland freundlich und verständnisvoll" gegenüberstünden. Ein Ermittlungsverfahren wegen „Werbetätigkeit für die nicht verbotene Sekte der Mormonen" wurde 1939 vom Sondergericht eingestellt. Auslöser des Verfahrens war offenkundig eine frühere Verurteilung des Beschuldigten wegen IBV-Betätigung. Ermittlungsakte: 3 Js SG 466/39.

7.5 Zusammenfassendes Urteil zur Rechtsprechung

Die Urteile des Freiberger Sondergerichts zwischen 1933 und 1940 stützten sich auf nicht weniger als insgesamt 83 Strafvorschriften des Reiches und des Landes Sachsen,[211] wobei jedoch auf ein knappes Dutzend dieser Vorschriften über 90 Prozent aller Schuldsprüche entfallen. Die im engeren Sinne einer Regime-Opposition politischen Delikte wie illegale Parteiarbeit, Fortführung verbotener Organisationen, Druckschriften- und Gegenpropaganda-Tätigkeit, auch Waffen- und Sprengstoffbesitz seien hier mit eingeschlossen, vermindern sich nach 1935 deutlich zugunsten eher unpolitischer Vergehen wie Heimtückereden und Beleidigung sowie der besonders stark vertretenen Bibelforscherbetätigung. Bei den letzteren Verfahren galt das Freiberger Gericht nach einem Urteil der Strafrechtspflegeabteilung des Reichsjustizministeriums vom Sommer 1937 als eines der vier im gesamten Reich, das im Gegensatz zur „auffälligen Milde" anderer OLG-Bezirke bereit war, bis zur Höchststrafe von fünf Jahren hinaufzugehen.[212]

Die Bibelforscher und andere religiöse Sekten stellten gerade für den sächsischen Raum eine besondere Herausforderung für Polizei und Justiz dar, so daß insbesondere bei Wiederholungstaten ein etwas über dem Durchschnitt anderer Sondergerichte liegendes Strafmaß nicht überrascht.

Andererseits kennen wir eine Reihe von Entscheidungen des Freiberger Gerichts, die wegen ihrer peniblen Auslegung gesetzlicher Strafbestimmungen zugunsten von Angeklagten Gegenstand einer fachpublizistischen Urteilsschelte geworden sind. Hierzu gehörte etwa ein Urteil vom September 1934 zu § 3, Abs. 1 der Heimtückeverordnung von 1933, bei dessen Anwendung das Gericht voraussetzte, „daß der Täter die unwahren Behauptungen, die geeignet sind, das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, bei Verbreitung tatsächlich kennt". Es genügte dem Gericht nicht, daß, wie im vorliegenden Fall geschehen, der Angeklagte „bei der Verbreitung einer Druckschrift damit rechnet, daß sie derartige Behauptungen enthält", so daß entgegen der Anklage lediglich Fahrlässigkeit für erwiesen erachtet wurde.[213] In einer anderen Entscheidung vom Mai 1936 verneinte es das Vorliegen einer strafverschärfenden Voraussetzung nach § 3 des Heimtückegesetzes von 1934 (Straftaten in einer Uniform oder mit einem Abzeichen der

211 Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 67.
212 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 621.
213 Entscheidung vom 13. September 1934, SG 532/34. Besprechung in: JW, Jg. 63 (1934), S. 3154 f.

NSDAP), „wenn der Täter lediglich eine Uniform trägt, die einer amtlichen Uniform zum Verwechseln ähnlich ist". Im letzteren Falle mußten sich die Freiberger Richter die „Unrichtigkeit" ihrer Entscheidung von einem Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums bescheinigen lassen.[214]

Einen allgemein verwendbaren Maßstab für den ‚Strengegrad' der Rechtsprechung von Sondergerichten in der Vorkriegszeit stellen die Heimtückedelikte dar, die nach 1936 zusammen mit den Bibelforschern im allgemeinen die Masse der Strafverfahren bildeten. Hier hielt sich das Gericht deutlich unter dem vom Gesetz erlaubten Strafrahmen von maximal zwei Jahren Gefängnis. So lag im Jahre 1938 das durchschnittliche Strafmaß für den § 1, Abs. 1 des Heimtückegesetzes bei 7,6 Monaten, für den § 2, Abs. 1 (öffentliche gehässige Äußerung) bei 4,7 und beim § 2, Abs. 2 (nichtöffentliche böswillige Äußerung) bei knapp 6 Monaten. Im Jahre 1939 lauten die entsprechenden Zahlen: 8,5 Monate (§ 1,1), 5 Monate (§ 2,1) und 5,2 Monate für den § 2,2 HG.[215]

Ein aussagefähiger Vergleich ergibt sich bei Anwendung der von Hüttenberger für das Münchener Sondergericht vorgenommenen Klassifizierung der Strafurteile. Hier bietet sich, bezogen auf die „unorganisierten" Heimtückefälle der Jahre 1938 und 1939, in Prozentzahlen das in Tabelle 3 gezeigte Bild.[216] Wie das Schema zeigt, haben die Freiberger Sonderrichter in den beiden letzten Vorkriegsjahren in Heimtückesachen wenn auch nicht übersignifikant, so doch im Strafmaß erkennbar milder geurteilt als ihre Münchener Kollegen im selben Zeitraum. Der geschilderte Fall Ornstein aus dem Jahre 1939 fügt sich hier durchaus ins Gesamtbild.

214 Entscheidung vom 27. Mai 1936, SG/Kls 28/36. Besprechung in: DJ, Jg. 98 (1936), S. 1299.

215 Die Werte gelten für die ‚reinen', ‚unorganisierten' Heimtückefälle, bei denen keine Tateinheit mit anderen Delikten wie Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand oder IBV-Betätigung vorlag. Als Vergleich betrugen nach dem eigenen Tätigkeitsbericht des Bremer Sondergerichts vom August 1945 (Landgerichtsdirektor Dr. Warneken) die Strafen bei Heimtückefällen im Schnitt 4 bis 6 Monate, in schwereren Fällen 8 bis 10 Monate und nur „in Ausnahmefällen [...] 1 Jahr Gefängnis oder mehr". Siehe Strafjustiz im totalen Krieg, Band 3, S. 329. Zum Strafmaß bei Heimtücke-Urteilen des Hannoveraner Sondergerichts in den Kriegsjahren siehe Melcher, S. 78 f.

216 Aus Hüttenbergers Münchener Verurteilungszahlen sind nur die „unorganisierten" Heimtückefälle herangezogen, d.h. für 1938 insgesamt 69 und für 1939 die Zahl von 108, Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 450 (Tabelle 4). Für Freiberg lassen sich im Jahre 1938: 73 und für 1939: 91 ‚reine' Heimtückeverurteilte nach §§ 1,1; 2,1 und 2,2 HG ermitteln.

Tabelle 3: Klassifizierung der Strafurteile in Heimtückefällen

	1938		1939	
	SG Freiberg	SG München	SG Freiberg	SG München
1–3 Monate	27,4 %	24,5 %	23,1 %	22,2 %
4–6 Monate	45,2 %	45 %	53,8 %	43,5 %
7–12 Monate	24,7 %	27,5 %	23,1 %	31,5 %
über 1 Jahr	2,7 %	3 %	0 %	2,8 %

Bei den politischen Verfahren im engeren Sinne lassen sich keine Auffälligkeiten oder Abweichungen von der Strafpraxis anderer Sondergerichte finden. Die hohen Freiheitsstrafen vor allem beim Sprengstoffbesitz waren vom Gesetz gefordert und ließen der Rechtsprechung kaum einen Spielraum. Mut bewies das Gericht besonders im Chemnitzer Fall des 21-jährigen Serientäters Künzel, der im Mai 1936 als Angeklagter vor dem Schöffengericht in Borna sich mit der Schußwaffe freie Bahn geschaffen und anschließend bei einem Festnahmeversuch in Chemnitz zwei Kriminalbeamte niedergeschossen hatte. Sowohl durch das starke Presseecho des Falles als auch durch die demonstrative Anwesenheit des sächsischen Oberlandesgerichtspräsidenten Hüttner und seines Generalstaatsanwalts Jung im Verhandlungssaal war das Gericht einem besonderen Druck ausgesetzt. Obwohl der sachverständige Gutachter die volle Schuldfähigkeit des Angeklagten festgestellt und Oberstaatsanwalt Kraner in einem theatralischen Plädoyer die Todesstrafe gefordert hatte, sprach das Gericht unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Friesicke nur eine lebenslängliche Freiheitsstrafe aus.

Unter den drei Todesurteilen des Sondergerichts, die zweifelsfrei feststellbar sind,[217] betraf das erste aus dem Herbst 1934 den gemeinschaftlichen Mord an einem Justizbeamten in Tateinheit mit Gefangenenbefreiung aus einer Haftanstalt, wobei die Zuständigkeit des Sondergerichts durch ein Ursprungsdelikt nach dem ‚Rechtsfriedensgesetz' vom Oktober

217 Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 88, sprechen von „acht Todesurteilen, die von dem Sondergericht Freiberg aus seiner Tätigkeit 1933 bis 1940 bekannt geworden sind, eines wegen Mordes und vier wegen schweren Raubes". Des weiteren sei ein Todesurteil wegen Plünderung und eines wegen Rückfalldiebstahls ergangen, ein weiteres aus unbekannten Gründen. Aus dem Verfahrensaktenbestand des Sondergerichts sind weder ein Todesurteil wegen Plünderung – für diese frühe Zeit ein sehr ungewöhnliches Delikt – noch vier weitere wegen schweren Raubes zu erschließen. Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 106 f., spricht auf der Grundlage der Freiberger Gerichtsakten von nur zwei Todesurteilen.

1933 begründet war.[218] Das zweite betraf einen Chemnitzer Raub- und Diebstahl-Serientäter auf der Grundlage der Volksschädlingsverordnung vom September 1939, der am 23. November 1939 – ganze 12 Tage nach seiner Verhaftung – von der 2. Kammer unter dem Vorsitz von Siegfried Lösche wegen „schweren Diebstahls, versuchter Notzucht, gefährlicher Körperverletzung, schweren Raubes und versuchten Totschlags" viermal zum Tode und einmal zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde. „Die deutsche Justiz", so schrieb das parteiamtliche Organ der NSDAP für den Gau Sachsen, ‚Der Freiheitskampf', tags darauf, „gibt mit diesem Urteil erneut zu erkennen, daß zum Schutze der Allgemeinheit asoziale Elemente und Schwerverbrecher vom Schlage dieses M [...] das Gesetz in seiner ganzen Härte trifft."[219] Das dritte Todesurteil datierte vom Tag der Vollstreckung des zweiten, d.h. vom 4. Januar 1940. Den Betroffenen, einen 25-jährigen Leipziger, verurteilte das Gericht „wegen in Tateinheit mit Verbrechen nach § 2 der Volksschädlingsverordnung und nach § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher begangenen versuchten schweren Raubes sowie [...] vollendeten und versuchten schweren Diebstahls".[220] Die Vollstreckung des Urteils erfolgte exakt an dem Tag, an dem das Freiberger Sondergericht seine Arbeit einstellte: am 15. März 1940.[221]

Insofern Todesurteile vor dem Kriegsbeginn, durch den die Sondergerichte erst die gesetzlichen Möglichkeiten erlangten, solche serienweise zu verhängen, eine höchst seltene Erscheinung blieben, bewegte sich das Freiberger Gericht – man bedenke dabei die ungewöhnliche Größe seiner Zuständigkeitsregion – auch in diesem Punkt im Rahmen der justitiellen ‚Normalität' des Dritten Reichs.[222]

Karl-Heinz Blaschke stellte 1964 auf der Grundlage des höchst fragmentarischen Altbestandes der Gerichtsakten den Freiberger Richtern und Staatsanwälten ein bemerkenswert günstiges Zeugnis aus. Wegen des Fehlens von Todesurteilen ließen „sich in dem Bestand keine Feststellungen über Justizverbrechen machen". Die Durchsicht des Materials zeige

218 Siehe oben Anm. 100.
219 Der Freiheitskampf vom 24. 11. 1939, S. 2. Gerichtsakte: Kls/SG 35/39.
220 Der Freiheitskampf vom 5. 1. 1940, S. 5. Vgl. dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 107, mit Hinweis auf ebd., LG Freiberg, Nr. 1280, Bl. 6. Die nicht erhalten gebliebene Strafakte trug die Verfahrensregisternummer: Kls/SG 39/39. Vgl. Anm. 119.
221 Der Freiheitskampf vom 16. 3. 1940, S. 5.
222 Man vergleiche dazu die Angaben Bästleins, Sondergerichte, S. 221–228, zu den Todesurteilen des Hanseatischen Sondergerichts Hamburg vor 1940. Das Hannoveraner Sondergericht fällte für die vier Kriegsmonate des Jahres 1939 fünf Todesurteile, Mechler, Kriegsalltag, S. 44 f.

vielmehr, „daß schon die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht die meisten Anzeigen von Staats- und Parteiorganen dadurch zu Fall gebracht hat, daß die Aufnahme der Strafverfolgung abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, wobei vielfach in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Beschuldigten das Äußerste getan wurde". Die Haltung des Gerichts, sei „deshalb so bemerkenswert, weil eine dauernde Verbindung mit Gestapo-Dienststellen bestand, die an vielen Vorgängen interessiert und beteiligt waren".[223] Steffen Schütze bewertete die Tätigkeit des Sondergerichts „durchaus als durchschnittlich bis mild".[224] Besonders bei Heimtückefällen habe das Freiberger Gericht „vergleichsweise milder" geurteilt, „bzw. die gesetzlichen Bestimmungen mehr zugunsten der Angeklagten aus[ge]legt".[225] Auch für die Anfangsphase des Krieges, mit der die Tätigkeit des Gerichts endete, könne „von einer Blutjustiz nicht gesprochen werden".[226] Insgesamt erweist sich auch im Freiberger Fall die von Peter Hüttenberger getroffene Feststellung als zutreffend, wonach „die Sondergerichte bis zu Kriegsbeginn im Jahr 1939 in ihrer praktischen Tätigkeit im wesentlichen mit der Strafverfolgung an sich meist harmloser individueller regimekritischer Äußerungen beschäftigt [waren]. [...] Zum Totalitätsanspruch der NS-Herrschaft gehörte nicht nur die Ausschaltung tatsächlicher Gegenkräfte, sondern auch die Unterbindung jeglicher Verhaltens- und Äußerungsformen, die nicht begeisterter Bejahung, Gefolgschaftstreue und respektvoller Ehrerbietung oder Bewunderung gegenüber den Führern, Organen und Symbolen des Regimes entsprachen."[227] Seinen politischen Auftrag hat das Freiberger Gericht genauso erfüllt wie andere deutsche Sondergerichte im selben Zeitraum auch, ohne daß es in der breiten Zustimmungsphase der deutschen Bevölkerung zum NS-Regime in den Vorkriegsjahren eine ausgesprochene Gewalt- oder Terrorjustiz hätte praktizieren müssen.

223 Sächs. HStA, SG Freiberg, Findbuch Altbestand, S. 7. Blaschke verkennt hierbei offenbar die Rolle und Bedeutung der Schutzhaft als staatspolizeilichem Korrektiv zu Justizentscheidungen mit oder gegen deren Willen (siehe oben Kapitel 4). Angesichts der in der DDR üblichen Pauschalformel von der ‚faschistischen Klassenjustiz' erscheint Blaschkes Urteil von damals als ein Zeugnis bemerkenswerter Unabhängigkeit.

224 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 176.

225 Ebd., S. 111.

226 Ebd., S. 178.

227 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 435, 443. Hüttenberger begründete seine oben zitierte Einschätzung damit, daß unter der Annahme, „daß die NS-Herrschaft 1934/35 bereits auf sicheren Füßen stand und eine solche Strafprophylaxe zur Machterhaltung nicht notwendig gewesen sei, [...] wenn man keine sinnlose Fortwucherung des Strafwillens um seiner selbst willen annehmen will," nur diese eine Deutungsmöglichkeit bleibe.

Selbst unter den Sondergerichten der Vorkriegszeit wird man das Freiberger eher zu den ‚milderen' zählen dürfen, wenngleich aufgrund der stetig ausgeweiteten polizeilichen Schutzhaftvollmacht die Betroffenen davon keineswegs immer profitieren mußten. Für seine Nachfolger auf sächsischem Boden galten im Zeichen des eskalierenden Krieges und der schubweisen Radikalisierung des Regimes bis hin zur ungeschminkten Terrorherrschaft veränderte Bedingungen.

8. Die Neuorganisation der Sondergerichtsbarkeit 1940 und ihre Auswirkungen auf Sachsen

Bereits die ‚Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege' vom 1. September 1939[228] hatte mit ihrer Bestimmung, wonach „durch Verfügung des Reichsministers der Justiz auch für die Bezirke der Landgerichte Sondergerichte errichtet werden [konnten]" (§ 18), das Ende des seit 1933 bestehenden Sondergerichtssystems eingeläutet. Am 9. Dezember erging eine Rundverfügung des Ministeriums, die alle Oberlandesgerichtspräsidenten aufforderte, ihren Bedarf an neuen Sondergerichten anzumelden.[229] Die bereits mehrfach erwähnte Zuständigkeitsverordnung für Straf- und Sondergerichte vom 21. Februar 1940 bestätigte die Möglichkeit, künftig in jedem Oberlandesgerichtsbezirk mehrere Sondergerichte zu schaffen. Zwei Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergingen am 13. März 1940 die Durchführungsbestimmung dazu,[230] in der eine ganze Reihe bisheriger Rechtsvorschriften, darunter die Verordnung über die Einführung der Sondergerichte vom 21. März 1933, außer Kraft gesetzt wurden. Am selben Tag teilte der Dresdener Oberlandesgerichtspräsident dem Freiberger Landgericht mit, daß das Sondergericht mit Ablauf des 14. März 1940 aufgehoben sei und einem Erlaß des Reichsjustizministers gemäß durch je ein Sondergericht bei den Landgerichten in Dresden und Leipzig ersetzt werde.[231] Der erwähnte ministerielle Erlaß vom 15. März übertrug dem Sondergericht Dresden die Zuständigkeit für die Landgerichtsbezirke Dresden, Bautzen, Chemnitz und Freiberg, während das Leipziger Sondergericht die Bezirke Leipzig, Plauen und Zwickau zu betreuen hatte.[232] Der Vorsitzende der 1. Kammer in Freiberg, Landge-

228 RGBl. 1939, I, S. 1658–1662.
229 Niermann, Politische Strafjustiz, S. 332; Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 50.
230 RGBl. 1940, I, S. 489–493.
231 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 50.

richtsdirektor Friesicke, ging zum neuen Dresdener Sondergericht, sein Amtskollege Lösche von der 2. Kammer wurde Vorsitzender in Leipzig, wohin ihn sein langjähriger Freiberger Beisitzerkollege, Landgerichtsrat Werner Czolbe, begleitete.[233] Es dauerte gerade ein dreiviertel Jahr, bis mit Jahresbeginn 1941 die beiden neuen Sondergerichte eine zweite Kammer erhielten. Dresden I bearbeitete nunmehr die Fälle aus den Bezirken Bautzen und Freiberg, Dresden II die aus Chemnitz, während sich beide den Dresdener Landgerichtsbezirk nach Namensfällen je zur Hälfte teilten. Eine analoge Aufteilung wurde für Leipzig gewählt. Leipzig I unterstanden Plauen und die Namensfälle A–L des Leipziger Bezirks, Leipzig II war zuständig für Zwickau sowie die Leipziger Fälle von M–Z.[234] Auch diese Struktur erfuhr eine nochmalige Erweiterung durch die Ausgliederung des Chemnitzer Landgerichtsbezirks aus der Zuständigkeit von Dresden II und seine Verselbständigung zu einem eigenen Chemnitzer Sondergericht am 1. Oktober 1942.[235] Im folgenden Jahr erhielt Leipzig sogar noch ein 3. Sondergericht, das Straffälle bestimmter Anfangsbuchstaben aus der Zuständigkeit der beiden anderen überlasteten Gerichte übernahm.[236] Somit arbeiteten bei Kriegsende im Frühjahr 1945 nicht weniger als sechs Sondergerichte auf dem Territorium des Landes Sachsen. Erst der SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17. September 1945 löste diese formal auf und beendete damit gesetzlich die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen.

232 Amtliche Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 11. März 1940, in: DJ, 102 (1940), S. 323.

233 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 71, 76. Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 74 f., 103. Siegfried Lösche wurde nach langjähriger Internierung in den sowjetischen Speziallagern Mühlberg und Buchenwald im Juni 1950 von der DDR-Justiz in den Waldheimer Prozessen zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt und verstarb im Oktober 1951. Werner Czolbe, 1933–1940 Beisitzer in Freiberg, kam im Februar 1947 im Lager Mühlberg um. Der langjährige Anklagevertreter Oberstaatsanwalt Erich Schauer soll 1945 in Bautzen verhaftet worden sein. Dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 56; Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 103.

234 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 51.

235 Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 70.

236 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 51, mit Berufung auf Unger.

9. Abkürzungen

DAF	Deutsche Arbeitsfront
DJ	Deutsche Justiz, Ausgabe A
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DR	Deutsches Recht, Ausgabe A (Wochenausgabe)
DR, B	Deutsches Recht, Ausgabe B (Monatsausgabe)
HG	Heimtückegesetz
HJ	Hitlerjugend
HStA	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
HZ	Historische Zeitschrift
IBV	Internationale Bibelforscher-Vereinigung (=Zeugen Jehovas)
JW	Juristische Wochenschrift
KJVD	Kommunistischer Jugendverband Deutschlands
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPO	Kommunistische Partei Opposition
LG	Landgericht
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OBA	Oberbayerisches Archiv
OLG	Oberlandesgericht
RGBl., I	Reichsgesetzblatt, Teil I
RGO	Rote Gewerkschaftsopposition
RHD	Rote Hilfe Deutschland
RuP	Recht und Politik
RV	Reichsverfassung
SA	Schutzstaffel der NSDAP
SAP	Sozialistische Arbeiterpartei
SD	Sicherheitsdienst (Inland)
SGBl.	Sächsisches Gesetzblatt
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SS	Schutzstaffel der NSDAP
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
SVBl.	Sächsisches Verwaltungsblatt
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
ZGSHG	Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

10. Quellen und Literaturangaben

10.1 Archivalien

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (Sächs. HStA):

Bestand Sondergericht Freiberg, Gerichtsakten
Bestand Landgericht Freiberg, Nr. 1280, 1319, 1327, 1384, 1385
Bestand Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, Karteikasten, Nr. 1–110
Bestand Staatskanzlei, Nachrichtenstelle Nr. 637

Stadtarchiv Freiberg:

Abteilung I, Sektion IX, Nr. 28.
Bestand Ansichtspostkartensammlung Nr. 1.3.7.

Sächsische Landesbibliothek Dresden:

Der Freiheitskampf, Jge. 1939, 1940

10.2 Gesetzessammlungen:

Reichsgesetzblatt (RGBl.), Jge. 1931–1940
Sächsisches Gesetzblatt (SGBl.) vom Jahre 1933
Sächsisches Verwaltungsblatt (SVBl.) vom Jahre 1933

Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten Nebengesetzen. Zusammengestellt nach dem Stand vom 1. Oktober 1935 im Reichsjustizministerium, Berlin 1935.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 nebst Ergänzungsgesetzen namentlich der Geschäftsordnung für den Reichstag. Textausgabe mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister. Hg. von Karl Pannier, 7., bis Ende 1926 fortgeführte Auflage Leipzig o. J.

10.3 Bibliographien und Quelleninventare

Die Bestände des Sächsischen Hauptstaatsarchivs und seiner Außenstellen Bautzen, Chemnitz und Freiberg. Band 1: Die Bestände des Sächsischen Hauptstaatsarchivs, Teil 1. Bearb. von Bärbel Förster, Reiner Groß und Michael Merchel, Leipzig 1994.

Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP, Teil I und II. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearb. von Heinz Boberach, München 1991/1995.

Ruck, Michael: Bibliographie zum Nationalsozialismus, Köln 1995.

Rüping, Hinrich: Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus. Literatur zum Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht mit ihren Grundlagen und

einem Anhang: Verzeichnis der veröffentlichten Entscheidungen der Sondergerichte, München 1985.

10.4 Zeitgenössische Literatur

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, 6. Auflage Berlin 1927.

Crohne, Wilhelm: Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichtsbarkeit. In: DJ, 95 (1933), A, S. 384 f.

Ein Jahr sächsisches Sondergericht. In: DJ 96 (1934), S. 589.

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Auflage München 1935.

Freisler, Roland: Die neue Methode der strafgerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung. In: DJ, 102 (1940), S. 281–286.

Freisler, Roland/Gürtner, Franz: Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. In: DJ, 111 (1939), S. 1753–1755.

Fuchs, Robert: Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland, Oberndorf 1936 (Diss. iur. Tübingen).

Hennerici: Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte vom 21. Februar 1940. In: DR, 10 (1940), S. 618–620.

Idel, Wolfgang: Die Sondergerichte für politische Strafsachen. Eine Gesamtdarstellung ihres Wesens, ihrer Entwicklung und ihrer rechtlichen Besonderheiten im Anschluß an die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 und unter Berücksichtigung des Volksgerichtshofes und seines Verfahrens, Schramberg 1935 (Diss. iur. Freiburg 1935).

Kohlrausch, Eduard: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, Berlin 1941.

Kraner, Friedrich: Zweifelsfragen aus der sondergerichtlichen Praxis. In: DJ, 109 (1937), S. 1954–1956.

Lösche, Siegfried: Sondergerichtsbarkeit in Sachsen. In: DR, 12 (1942), B, S. 169–176.

Mittelbach Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Krieg. In: DR, 12 (1942), S. 1313–1318.

Thierack, Otto: Die einziginstanzlichen Gerichte. In: Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, hg. von Franz Gürtner, Berlin 1938, S. 78–95.

10.5 Monographien, Sammelbände, Aufsätze, Dokumentationen

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990.

Anders-Baudisch, Freia: Nationalsozialistische Sondergerichte im „Reichsgau Sudetenland". Ein Beitrag zur Erforschung der nationalsozialistischen Justizpraxis in Böhmen und Mähren. Magisterarbeit Bielefeld 1997.

Bästlein, Klaus: Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle. In: ZGSHG, 113 (1988), S. 157–211.

Bästlein, Klaus: Als Recht zu Unrecht wurde ... Zur Tätigkeit des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945, Kiel 1993.

Bästlein, Klaus: Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz. In: Norddeutschland im Nationalsozialismus, hg. von Frank Bajohr, Hamburg 1993.

Ball, Wolfgang: Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. In: Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz, S. 121–130.

Blumberg-Ebel, Anna: Sondergerichtsbarkeit und ‚Politischer Katholizismus' im Dritten Reich, Mainz 1990.

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: VfZ, 6 (1958), S. 390–443.

„Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hg. von der Justizbehörde Hamburg in Verbindung mit Klaus Bästlein u. a., Hamburg 1992.

Garbe, Detlef, Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich", München 1994.

Geschichte der Bergstadt Freiberg. Im Auftrag des Rates der Stadt Freiberg hg. von Hans-Heinz Kasper und Eberhard Wächtler, Weimar 1986.

Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Band 5. Vom Januar 1933 bis Mai 1945, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Ost-Berlin 1966.

Gritschneder, Otto (Hg.): Pater Rupert Mayer vor dem Sondergericht. Dokumente der Verhandlung vor dem Sondergericht in München am 22. und 23. Juli 1937, München 1965.

Gritschneder, Otto: Unbekannte Akten aus der NS-Zeit. Priester vor dem Sondergericht München und die bayerische Justiz. In: OBA, 107 (1982), S. 331–345.

Gruchmann, Lothar: Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik. In: Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte, hg. von Martin Broszat und Horst Möller, München 1983, S. 83–103.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988.

Hensle, Michael P.: Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand, München 1996.

Hensle, Michael P.: Vom „Ausmerzen aus der Volksgemeinschaft“: Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit und die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg. In: Zeitschrift des Breisgauer Geschichtsvereins ‚Schau-ins-Land‘, 115 (1996), S. 207–225.

Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939. In: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, hg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Grossmann, München/Wien 1981, S. 435–526.

Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog der Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Köln 1989.

Johe, Werner: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichts Hamburg, Frankfurt a. M. 1967.

Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, hg. vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, bearb. von Karl-Dieter Bornscheuer, Band 1–3, Frankfurt 1994/95.

Justizalltag im Dritten Reich, hg. von Bernhard Diestelkamp und Michael Stolleis, Frankfurt a. M. 1988.

Keil, Norbert: Priester und Ordensleute vor dem Sondergericht München. In: Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, hg. von Georg Schwaiger, Band 1, München/Zürich 1984, S. 489–579.

Kluke, Paul: Der Fall Potempa (Dokumentation). In: VfZ, 5 (1957), S. 279–300.

Ludewig, Hans-Ulrich: Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945. In: Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit. Die evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945–1970, hg. von Klaus Erich Pollmann, Göttingen 1996, S. 264–290.

Lübbe, Herrmann: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein. In: HZ, Band 236 (1983), S. 579–599.

Mager, Harald: Gewerbetreibende als Angeklagte vor dem Sondergericht Mannheim. In: Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie, S. 263–282.

Majer, Diemut: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard 1981.

Majer, Diemut: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart 1987.

Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard: Herrschaft und Alltag. Ein Industrierevier im Dritten Reich (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935–1945, hg. von Hans-Walter Herrmann, Band 2), Bonn 1991.

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher", „Schwarzschlachter", „Volksschädlinge" und andere „Straftäter" 1939 bis 1945, Hannover 1997.

Möller, Günter: Die Todesurteile des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts – Vertane Möglichkeiten und heutige Bemühungen um ihre Aufhebung. In: Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, hg. von Heribert Ostendorf, Köln 1992, S. 223–260.

Niermann, Hans-Eckard: Politische Strafjustiz im Nationalsozialismus. Exemplarische Bedingungen ihrer Durchsetzung im Dritten Reich 1933–1945, Aachen 1996.

Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin 1997.

Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung. Unter Mitwirkung der Diözesanarchive bearbeitet von Ulrich von Hehl u. a., Band I, Mainz 1996.

Raasch, Rainer: Sondergerichtssprechung und Spruchpraxis zum „Blutschutz". In: Ein Jahrhundert Frankfurter Justiz. Gerichtsgebäude A: 1889–1989, hg. von Horst Henrichs und Karl Stephan, Frankfurt 1989, S. 123–137.

Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Würtemberg 1930 –1952, hg. von Cornelia Rauh-Kühne und Michael Ruck, München 1993.

Schimmler, Bernd: Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984.

Schminck-Gustavus, Christoph U.: Das Heimweh des Walerjan Wrobel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/42, Berlin/Bonn 1986.

Schmitz, Gunther: Wider die „Miesmacher", „Nörgler" und „Kritikaster". Zur strafrechtlichen Verfolgung politischer Äußerungen in Hamburg 1933 bis 1939. Mit einem Ausblick auf die Kriegszeit. In: Für Führer, Volk und Vaterland, S. 290–331.

Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a. M. 1959.

Schroeder, Friedrich Christian/Lahrtz, Jens Uwe: Die Nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945. In: Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945 (Sächsische Justizgeschichte, Band 6), Dresden 1996, S. 66–109.

Schütze, Steffen: Sondergerichtsbarkeit in Deutschland am Beispiel des Sondergerichts für das Land Sachsen mit Sitz in Freiberg. Magisterarbeit Leipzig 1995.

Schwartz, Michael: Bauern vor dem Sondergericht. Resistenz und Verfolgung im bäuerlichen Milieu Westfalens. In: Verfolgung und Widerstand im Rheinland und in Westfalen 1933–1945, hg. von Anselm Faust, Köln 1992, S. 113–123.

Sikinger, Jürgen/Ruck, Michael: „Vorbild treuer Pflichterfüllung"? Badische Beamte vor dem Sondergericht Mannheim 1933 bis 1945. In: Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie, S. 103–124.

Stammen, Theo: Antidemokratisches Denken. In: Die Weimarer Republik. Das Ende der Demokratie 1929–1933, München 1995, S. 83–130.

Staudinger, Roland: Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat, Schwaz 1994.

Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, hg. vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, bearbeitet von Hans Wrobel und Henning Maul-Backer, Band 1–3, Bremen 1991/1994.

Tuchel, Johannes: Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager" 1934–1938, Boppard 1991.

Unger, Manfred: Die Leipziger Sondergerichte 1940–1945 und der Volkswiderstand in Westsachsen. In: Texte des Leipziger Geschichtsvereins, Heft 3, Leipzig 1993.

Wagner, Albrecht: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat. In: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, hg. vom Institut für Zeitgeschichte, Stuttgart 1968, S. 189–366.

Waller, Hellmut: Das Wirken der Sondergerichte. In: Recht im Nationalsozialismus. Bericht über die Tagung vom 5. bis 8. November 1990 in St. Johann-Lonsingen, hg. vom Justizministerium Baden Würtemberg/Landeszentrale für politische Bildung Baden-Würtemberg, Stuttgart 1993, S. 90–114.

Weber, Hermann: Die KPD in der Illegalität. In: Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945, hg. von Richard Löwenthal und Patrick von zur Mühlen, Berlin/Bonn 1982, S. 83–101.

Wehling, Gerd: NS-Blutjustiz. Sondergerichte und Volksgerichtshof. In: RuP, 20 (1984), S. 90–96.

Wüllenweber, Hans: Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt 1990.

Zum Autor:

Manfred Zeidler, Dr. phil., geb. 1952, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung.

Veröffentlichungen u. a.: Reichswehr und Rote Armee 1920 – 1933. Wege und Stationen einer ungewöhnlichen Zusammenarbeit, München 1993 (2. Auflage 1994); Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße, München 1996; Die Reichswehr im demokratischen Staat 1918 – 1933. In: Studienbuch zur deutschen Militärgeschichte. Band 1, Freiburg 1993.

Bisher erschienene Hefte dieser Reihe:

Nr. 1 *Gerhard Barkleit, Heinz Hartlepp*
Zur Geschichte der Luftfahrtindustrie in der DDR 1952–1961
ISBN 3-931648-00-1

Nr. 2 *Michael Richter*
Die Revolution in Deutschland 1989/90.
Anmerkungen zum Charakter der „Wende“
ISBN 3-931648-01-X

Nr. 3 *Jörg Osterloh*
Sowjetische Kriegsgefangene 1941–1945 im Spiegel nationaler und internationaler Untersuchungen. Forschungsüberblick und Bibliographie
ISBN 3-931648-02-8

Nr. 4 *Klaus-Dieter Müller, Jörg Osterloh*
Die Andere DDR.
Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente
ISBN 3-931648-03-6

Nr. 5 *Gerhard Barkleit*
Die Rolle des MfS beim Aufbau der Luftfahrtindustrie der DDR
ISBN 3-931648-04-4

Nr. 6 *Christoph Boyer*
„Die Kader entscheiden alles ... “
Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwaltung der SBZ und der frühen DDR (1945–1952)
ISBN 3-931648-05-2

Nr. 7 *Horst Haun*
Der Geschichtsbeschluß der SED 1955.
Programmdokument für die „volle Durchsetzung des Marxismus-Leninismus“ in der DDR-Geschichtswissenschaft
ISBN 3-931648-06-0

Nr. 8 *Erich Sobeslavsky, Nikolaus Joachim Lehmann*
Zur Geschichte von Rechentechnik und Datenverarbeitung in der DDR 1946–1968
ISBN 3-931648-07-9

Nr. 9 *Manfred Zeidler*
Stalinjustiz kontra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme
ISBN 3-931648-08-7

Nr. 10 *Eckhard Hampe*
Zur Geschichte der Kerntechnik in der DDR 1955–1962.
Die Politik der Staatspartei zur Nutzung der Kernenergie
ISBN 3-931648-09-5

Nr. 11 *Johannes Raschka*
„Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik"
Zur Zahl der politischen Häftlinge während der
Amtszeit Honeckers
ISBN 3-931648-10-9

Nr. 12 Die Verführungskraft des Totalitären.
Saul Friedländer, Hans Maier, Jens Reich und Andrzej
Szczypiorski auf dem Hannah-Arendt-Forum 1997 in Dresden.
Hg. von Klaus-Dietmar Henke
ISBN 3-931648-11-7

Nr. 13 *Michael C. Schneider*
Bildung für neue Eliten. Die Gründung der Arbeiter-und-Bauern-
Fakultäten in der SBZ/DDR
ISBN 3-931648-13-3

Nr. 14 *Johannes Raschka*
Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung.
Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers
ISBN 3-931648-14-1

Nr. 15 *Gerhard Barkleit, Anette Dunsch*
Anfällige Aufsteiger. Inoffizielle Mitarbeiter des MfS in Betrieben
der Hochtechnologie
ISBN 3-931648-15-X

Nr. 16 Manfred Zeidler
Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen
1933–1940
ISBN 3-931648-16-8

Die Hefte können zum Preis von 8,00 DM (Heft 1–10: 5,40 DM) incl. Mwst.
zzgl. Versandkosten bezogen werden über:
Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V.
01062 Dresden
Tel.: (0351) 463 32802, Fax: (0351) 463 36079
E-Mail: hait@mail.zih.tu-dresden.de